

## XXIX. Gewerbewesen.

### A. Gewerbeangelegenheiten im engeren Sinne.

#### a) Reformen im Gewerbewesen.

Wie im vergangenen Jahre hat sich auch im Verwaltungsjahre 1901 die Gesetzgebung, beziehungsweise die Verordnungsgewalt der Regierung mit der Ausgestaltung des Gewerberechtes nur in geringem Maße befaßt.

Erwähnenswert ist das Gesetz vom 30. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 103, womit eine Änderung in der Bestimmung des § 7 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 85, betreffend die Organisierung der Handels- und Gewerbekammern, getroffen wurde.

Für die Wahlberechtigung in die Kammern genügt nunmehr die bloße Steuerpflicht, während nach dem Wortlaute des alten Gesetzes die tatsächliche Erwerbsteuerentrichtung ein Erfordernis der Wahlberechtigung war; außerdem wurde die Bestimmung, daß dieser Steuerbetrag für den Großhandel und die Großindustrie mindestens jährlich 100 fl. ausmachen mußte, gestrichen und die Festsetzung des Betrages ohne Unterschied zwischen Großhandel und Großindustrie einerseits und dem übrigen Handels- und Gewerbestände andererseits dem Handelsminister im Einvernehmen mit der betreffenden Kammer überlassen, mit der bereits nach dem alten Gesetze bestehenden Beschränkung, daß jedenfalls die Entrichtung des dem Steuerzensus für die Wahlberechtigung zum Landtage gleichkommenden Steuerbetrages zur Begründung der Wahlberechtigung in die Handelskammer genüge.

Ferner ist zu erwähnen das Gesetz vom 25. Oktober 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26 ex 1902, womit Vorschriften betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Butter-schmalz, Schweineschmalz und deren Ersatzmitteln erlassen wurden. Dieses Gesetz trat erst am 1. Mai 1902 in Wirksamkeit. Dazu wurde seitens der k. k. Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues eine Durchführungsverordnung erlassen, die im Reichsgesetzblatte ex 1902 unter Nr. 27 abgedruckt erscheint.

Mit der Verordnung des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 7. Dezember 1901, R.-G.-Bl. Nr. 217, wurden neue Bestimmungen betreffend den Detailverkauf von Zelluloid und Zelluloidartikeln und den Transport dieser Gegenstände erlassen.

Außerdem ist noch hervorzuheben die Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, des Ackerbaues und der Eisenbahnen vom 23. Jänner 1901, R.-G.-Bl. Nr. 12, womit wichtige Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Mineralölen getroffen wurden.

Bezüglich der Reform im Gewerbewesen ist noch eine wichtige umfangreiche Arbeit des Magistrates zu erwähnen. Es ist die Begutachtung des von der Regierung vorgelegten Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.

Der von der Regierung dem Magistrate zur Äußerung vorgelegte Entwurf unterscheidet sich von den früheren Gesetzen, wodurch die Gewerbeordnung geändert oder ergänzt wurde, dadurch, daß er sich nicht mit einem einzelnen Zweige des Gewerbe-rechtes oder einem einzelnen Hauptstücke der Gewerbeordnung befaßt, sondern Änderungen auf allen Gebieten der derzeit geltenden Gewerbeordnung zum Inhalte hat. Mit Rücksicht auf den großen Umfang der in Betracht kommenden Materie mußten sich die Erwägungen des Magistrates naturgemäß auf ein ausgedehntes Gebiet erstrecken; daher hat der Magistrat nicht nur zu vielen von der Regierung zur Abänderung vorgeschlagenen Bestimmungen entsprechende Anträge gestellt, sondern auch aus eigener Initiative eine Reihe von Stellen in der Gewerbeordnung zur Abänderung empfohlen.

In zahlreichen Sitzungen eines eigenen im Magistrate eingesetzten Komitees sowie in fünf am Schlusse des Berichtsjahres abgehaltenen Plenarsitzungen hat der Magistrat den vorgelegten Regierungsentwurf einer eingehenden Beratung unterzogen und hiebei auch den Vertretern der beteiligten Interessengruppen des Gewerbestandes in reichlichem Maße Gelegenheit gegeben, an der Umänderung verschiedener Teile des Gewerbe-rechtes entsprechend Anteil zu nehmen, gleich wie der Magistrat durch seine Beschlüsse auch bestrebt war, den Einfluß der berufenen Vertreter des Gewerbestandes, der gewerblichen Genossenschaften, bei der praktischen Handhabung des Gewerbe-rechtes durch die Gewerbe-behörden zu erhöhen und zu stärken.

Im folgenden sollen die in den Magistratsbeschlüssen zur Annahme gelangten Hauptgrundsätze Erwähnung finden.

#### a) Bedingungen des Gewerbebetriebes.

Die Zusammenfassung zweier oder mehrerer Gewerbe in eine Gewerbeanmeldung soll unzulässig sein.

Zum Antritt von handwerksmäßigen Gewerben ist nebst dem Nachweise der Lehr- und Gehilfenzeit auch die mit Erfolg abgelegte Meisterprüfung auszuweisen.

Die Lehrzeit darf nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier Jahre betragen und wird für die einzelnen Gewerbe innerhalb dieser Grenzen sowohl für die handwerksmäßigen als auch für die analogen Fabriksbetriebe durch die Genossenschaft im Genossenschaftstatute festgesetzt. Die Gehilfenzeit wird grundsätzlich mit drei Jahren festgesetzt. Die Abgangszeugnisse gewisser vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht zu bestimmenden gewerblichen Lehranstalten können unter Umständen die Lehrzeugnisse ersetzen, sowie unter gewissen Bedingungen auch die Abkürzung der Gehilfenzeit bewirken. Die von der Regierung aufgenommene Bestimmung, daß die in ärarischen, militärischen oder staatlichen, dem Gewerbebetriebe analogen Unternehmungen zugebrachte praktische Verwendung der praktischen Verwendung im Gewerbe gleich zu achten sei, wurde vom Magistrate fallen gelassen. Die Erteilung der Dispens von der Weibringung des Lehrzeugnisses sowie bei Übergang von einem Gewerbe zu einem anderen verwandten Gewerbe wurde vom Magistrate von der Anhörung der betreffenden Genossenschaft, nicht auch von der Anhörung der Handelskammer abhängig gemacht.

Bei gemeinlich von Frauen betriebenen Gewerben unterliegt die Prüfung des Befähigungsnachweises der freien Würdigung der Gewerbebehörde nach Anhörung der Genossenschaft.

Beim Damenkleidermachergewerbe ist jedenfalls der Lehrbrief zu erbringen, welcher durch ein Zeugnis einer Privatlehranstalt für Maßnehmen, Schnittzeichnen, Kleidermachen ersetzt werden kann.

Im Falle des Betriebes eines handwerksmäßigen oder eines eine besondere Befähigung gesetzlich erfordernden konzessionierten Gewerbes durch eine offene Handelsgesellschaft hat jeder zur Vertretung der Gesellschaft befugte Gesellschafter den Befähigungsnachweis zu erbringen und es hat diese Voraussetzung für die ganze Dauer des Gewerbebetriebes vorhanden zu sein. Das gleiche gilt bei Kommanditgesellschaften für die zur Vertretung berufenen persönlich haftenden Gesellschafter.

Im Falle von Zweifeln über die Stichhaltigkeit des Befähigungsnachweises ist die Genossenschaft anzuhören.

Vor Empfang des Gewerbebescheines darf mit dem Betriebe eines handwerksmäßigen Gewerbes nicht begonnen werden.

Zum vorübergehenden Betriebe des Gastgewerbes (Kantinen auf Bauten, bei Volksfesten u. dgl.) durch Gastgewerbetreibende desselben Ortes genügt eine gewerbe-polizeiliche Lizenz.

Beschränkte Preßkonzessionen werden grundsätzlich nicht mehr ausgegeben. Ausnahmen hiervon sind nur hinsichtlich der Verwendung von Schreibmaschinen, Zyklostyls u. dgl. zulässig.

Die gewerbmäßige Dienst- und Stellenvermittlung wurde als ein konzessioniertes Gewerbe erklärt. Wo für die Stellenvermittlung durch öffentliche Organe Vorjorge getroffen ist, darf eine gewerbliche Konzession an eine Privatperson nicht verliehen werden. Für die Verleihung der Dienstvermittlung wurden besondere Grundjätze aufgestellt, die im allgemeinen mit den Bedingungen der Verleihung anderer konzessionierter Gewerbe übereinstimmen.

Auch bei konzessionierten Gewerben kann die Genossenschaft über den Befähigungsnachweis vernommen werden, sowie die Dispens von der Beibringung desselben behufs leichteren Überganges zu anderen konzessionierten Gewerben eintreten.

#### b) Umfang und Ausübung der Gewerberechte.

Die politische Landesbehörde hat nicht wie bisher bloß im Falle von Zweifeln über den Umfang des konkreten Gewerbebetriebes des einzelnen Gewerbetreibenden, sondern auch über den zweifelhaften Umfang der abstrakten Gewerberechte überhaupt über Ansuchen der betreffenden Genossenschaften zu entscheiden.

Der Berechtigungsumfang der Detailhandelsgewerbe soll im Verordnungswege bestimmt werden. Die Anmeldung eines unbeschränkten Handelsgewerbes soll nicht mehr gestattet sein.

Der Inhaber eines Handelsgewerbes darf keine gewerblichen Produktions- oder Reparaturarbeiten vornehmen, er darf jedoch Bestellungen hierauf, falls er sie durch befugte Gewerbetreibende vornehmen läßt, übernehmen und zu diesem Zwecke auch Maßnehmen. Ausgenommen von dieser Befugnis sind die Erzeugnisse handwerksmäßiger Gewerbe.

Von Wichtigkeit für den mittleren und kleinen Gewerbebestand ist ein zur Einschränkung der Großbetriebe gefaßter Beschluß des Magistrates, wonach der Inhaber eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes in der Gemeinde seines Standortes ohne besondere Bewilligung nur 2 Betriebsstätten halten darf. Zur Haltung jeder

weiteren Betriebsstätte bedarf er der Genehmigung der Gewerbebehörde, die hiebei die Genossenschaft zu hören und auf die Lokalverhältnisse Rücksicht zu nehmen hat. Daß zur Haltung einer zweiten Betriebsstätte eines konzessionierten Gewerbes eine eigene Konzession erforderlich ist, wird in dem Antrage des Magistrates ausdrücklich ausgesprochen.

Die bezirkweise Abgrenzung des Rauchfangkehrergewerbes erfolgt durch die politische Landesbehörde und darf in der Regel das Gebiet eines politischen Bezirkes nicht überschreiten. Auch für das Kanalräumergewerbe können derartige Abgrenzungen platzgreifen. Sie haben die Wirkung, daß Gewerbetreibende nur innerhalb ihres Bezirkes Arbeiten verrichten dürfen. Im Falle derartiger Abgrenzungen sollen auch Maximaltarife festgesetzt werden, die übrigens auch sonst, sowie für andere Gewerbe, als Abdecker-, Transport-, Plazdienstgewerbe und für den Kleinverkauf von Artikeln des notwendigen Lebensunterhaltes vorgeschrieben werden können. Das Recht des Fortbetriebes eines handwerksmäßigen oder konzessionierten Gewerbes nach einem verstorbenen Gewerbsinhaber steht der Witwe, die nicht aus ihrem Verschulden gerichtlich geschieden ist, sowie den minderjährigen gesetzlichen Erben, im Falle des Zusammenstehens beider aber beiden gemeinschaftlich zu.

Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern kann für Gewerbe, deren Lehrzeit von der Genossenschaft mit mehr als 3 Jahren festgesetzt ist, die gleiche Lehrzeit auch für die betreffenden Fabriksbetriebe im Sprengel der Genossenschaft festsetzen.

Für Lehrlinge, die den Unterrichtserfolg durch eigenes Verschulden nicht erreicht haben, die Lehrlingsprüfung bis zur Beendigung der Lehrzeit nicht bestanden haben, oder sich in der gewerblichen Fortbildungs- oder Fachschule ein besonders disziplinwidriges Benehmen zu schulden kommen ließen, kann die Lehrzeit, jedoch höchstens um ein halbes Jahr, verlängert werden.

Durch den Regierungsentwurf und die Anträge des Magistrates wurde auch eine Lehrlingsprüfung eingeführt. Die Genossenschaft hat Vorkehrung zu treffen, daß jeder Lehrling eines handwerksmäßigen Gewerbes sich am Ende seiner Lehrzeit einer Prüfung zu unterziehen hat. Die übrigen von der Regierung vorgeschlagenen Maßnahmen hinsichtlich Prüfungscommission oder dergleichen hat der Magistrat als eine innere Genossenschaftsangelegenheit fallen gelassen.

#### c) Genossenschafts- und Krankenkassenwesen.

Davon ist im später folgenden Abschnitte „g) Gewerbliche Genossenschaften“ die Rede. Hier soll nur hervorgehoben werden, daß nach den Anträgen des Magistrates den Genossenschaften das Rekursrecht gegen alle Verfügungen und Entscheidungen der Gewerbebehörden in inneren Genossenschaftsangelegenheiten sowie in allen jenen Fällen eingeräumt werden soll, in denen gesetzlich die Anhörung der Genossenschaft vorgeschrieben ist.

#### d) Übertretungen und Strafen.

Die wegen Übertretungen der Gewerbeordnung auf Grund derselben zulässigen Strafen erfahren eine Erhöhung bis 2000 K beziehungsweise 6 Monate Arrest. Dabei wurde ausgesprochen, daß in Verbindung mit den Verweisen, Geld- oder Arreststrafen auch der Verfall von Mustern, Waren, Werkzeugen und Maschinen verhängt werden kann. Dieser Verfall wurde als obligatorisch erklärt bei Strafen wegen Übertretungen der Vorschriften hinsichtlich des Auffuchens von Bestellungen auf Waren und hinsichtlich des Feilbietens im Umherziehen.

Die Entziehung des Rechtes, Lehrlinge zu halten, kann auch dann erfolgen, wenn aus dem Ergebnisse der Lehrlingsprüfung hervorgeht, daß der Lehrherr an dem nicht entsprechenden Erfolge des Lehrlings schuldtragend ist.

Die Inziehung von Vertretern der beteiligten Genossenschaft zu den Tatbestands-erhebungen über unbefugten Gewerbebetrieb wurde für den Fall obligatorisch erklärt, wenn zur Feststellung des Tatbestandes ein Augenschein vorgenommen wird; ein solcher Augenschein kann unter gewissen Bedingungen auch in Privatwohnungen vorgenommen werden.

Die Genehmigung von Betriebsanlagen, welche sich auf 2 oder mehrere Bezirke oder Kronländer erstrecken, wurde als in die Kompetenz der politischen Landesstellen, beziehungsweise des k. k. Ministeriums des Innern fallend erklärt.

Die Verpflichtung der Gewerbetreibenden, die Betriebseinstellung oder Anheimjagung des Gewerbes der Gewerbebehörde anzuzeigen, wurde gesetzlich normiert. Auch von den Anheimjagungen und anderen Veränderungen im Gewerbebetriebe ist die Genossenschaft zu verständigen.

Im Gegensatze zu dem Regierungsentwurfe ist bei Festsetzung des Fonds, in welchen die Strafgeelder fließen, der Magistrat von dem Grundsatze ausgegangen, daß eine Geldstrafe jenen Anstalten zugute kommen soll, welche eventuell zur Versorgung oder Unterstützung des Bestraften berufen und verpflichtet sind, und hat demnach die Zuweisung von Geldstrafen, wenn sie über Meister verhängt wurden, in den Meister-Unterstützungsfonds oder wenn ein solcher nicht besteht, in die betreffende Meister-Krankenkasse der Genossenschaften und in Ermanglung beider Einrichtungen in den Armenfonds der Gemeinde, und wenn die Geldstrafen über Gehilfen verhängt werden, in die betreffende genossenschaftliche Gehilfen-, beziehungsweise in allen sonstigen Fällen in die Bezirkskrankenkasse beantragt.

### b) Normative Erlässe und Entscheidungen.

Als eine Art Ersatz für den Mangel der Fortbildung des Gewerberechtes erscheint eine Reihe von Entscheidungen und Verfügungen der k. k. n.-ö. Statthalterei und des k. k. Ministeriums des Innern, sowie auch des Wiener Magistrates, die aus Anlaß konkreter Gewerberechtssfälle hervorgegangen, wegen ihrer grundsätzlichen Wichtigkeit und Anwendbarkeit auf andere ähnliche Fälle in dem Berichte über die Entwicklung des Gewerberechtes Erwähnung finden sollen. Auch der k. k. Verwaltungsgerichtshof hatte in dem Berichtsjahre wiederholt Gelegenheit, sich mit Rechtsfragen gewerblicher Natur zu befassen.

1. Anlässlich eines konkreten Falles hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof mit dem Erkenntnisse vom 16. Februar 1900, Z. 7605, den Rechtsatz ausgesprochen, daß der Umstand, daß der gewerbe- und wasserrechtliche Konsens im Prinzipie erteilt und eine abgeordnete Prüfung und Genehmigung der vom Konsenswerber erst vorzulegenden Detailpläne für die einzelnen Bestandteile der konsentierten Betriebsanlage (des Kessel- und Maschinenhauses, der Badhausanlage, Heizsysteme, Transmiffion u. dgl.) vorbehalten wurde, keine Gesetzeswidrigkeit begründe, weil weder die Gewerbeordnung, noch das Wasserrechtsgesetz eine Bestimmung enthalte, welche dem entgegenstünde, daß in einer Konsentierungsangelegenheit zunächst die Frage der prinzipiellen Zulässigkeit einer Betriebsanlage oder Wasserbenützung erörtert und vorbehaltlich der späteren Prüfung der Details gelöst werde.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 12. April 1900, Z. 11.213, auf dieses, eine namhafte Erleichterung für die Errichtung industrieller Anlagen bedeutende Erkenntnis aufmerksam gemacht, mit der Aufforderung, bei Entscheidung ähnlicher Fälle diesen Rechtsfuß zu beachten.

2. Mit dem Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. September 1900, Z. 6687, wurde ausgesprochen, daß die Hinzufügung einer von einem Konzeptionswerber nicht selbst gesetzten Beschränkung im Wortlaute der angestrebten Konzeption durch die Gewerbebehörde zulässig sei, da die Gewerbebehörde, wenn sie die angestrebte Konzeption überhaupt nach freiem Ermessen verweigern kann, dem Konzeptionswerber bei Verleihung der Konzeption auch entsprechende Beschränkungen auferlegen könne.

3. Zur Abgrenzung der Kompetenz zwischen Gewerbegericht und politischer Behörde in der Handhabung der im § 85 der Gewerbeordnung enthaltenen Vorschriften, betreffend den vorzeitigen Austritt eines gewerblichen Hilfsarbeiters aus dem Arbeitsverhältnisse hat das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den k. k. Ministern der Justiz und des Handels mit dem Erlasse vom 19. September 1900, Z. 32.416, eröffnet, daß der vorzeitige Austritt eines Hilfsarbeiters aus der Arbeit zweierlei Folgen begründe: einmal die öffentlich-rechtliche Strafbarkeit des Kontraktbruches, welche auch heute nach der Konstituierung der Gewerbegerichte noch durch die magistratischen Bezirksämter als politische Behörden von amtswegen zu ahnden ist, und zweitens die privatrechtlichen Folgen, bestehend in der Pflicht zum Schadenersatz, sowie in der zwangsweisen Zurückführung in die Arbeit, worüber die Gewerbegerichte zu judizieren haben.

4. Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 17. Oktober 1900, Z. 19.720, ausgesprochen, daß das gewerbmäßige Frisieren von Damen als ein gemeiniglich von Frauen betriebenes Gewerbe anzusehen ist, für welches die Art der Erbringung des Befähigungsnachweises gemäß § 14 der Gewerbeordnung der freien Würdigung der Gewerbebehörde überlassen ist und daß es daher auch nicht angehe, den Unterbehörden eine bestimmte Art, wie dieser Befähigungsnachweis zu erbringen ist, vorzuschreiben.

Auch die Art, wie der Befähigungsnachweis im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 27. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 309, für die beabsichtigte Errichtung von Lehranstalten für Damenfrisieren zu erbringen ist, liegt im freien Ermessen der Behörde. Im Interesse geregelter Konkurrenzverhältnisse im Friseurgewerbe wurde dem Klub der Friseure und Perückenmacher, beziehungsweise dieser Fachgenossenschaft die Errichtung eines allgemein zugänglichen Lehrkurses für Damenfrisieren anempfohlen, ohne daß jedoch die Absolvierung eines solchen Lehrkurses, beziehungsweise die Ausstellung eines bezüglichen Lehrbriefes seitens derselben als ausschließliches Kriterium für die Erteilung der bezüglichen Konzeptionen betrachtet werden könnte.

5. Mit dem Erlasse vom 12. November 1900, Z. 60.905, hat das k. k. Finanzministerium ausgesprochen, daß die den Bäckern, Fleischern, Rauchfangkehrern, Kanalräumern und Inhabern von Transportgewerben gemäß § 53 der Gewerbeordnung obliegende Pflicht, die beabsichtigte Betriebseinstellung wenigstens 4 Wochen vorher der Gewerbebehörde anzuzeigen, keinen Gegenstand der Stempelabgabe bilde.

6. Mit dem Erlasse vom 22. Oktober 1900, Z. 84.091, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei den Rekurs einer Genossenschaft gegen die durch ein magistratisches Bezirksamt wegen Mangels eines strafbaren Tatbestandes verfügte Einstellung einer Straf-

amtsbehandlung als unzulässig zurückgewiesen, weil gegen losprechende Erkenntnisse und daher auch gegen das Verfahren einstellende Verfügungen der Gewerbebehörde bei von amtswegen zu verfolgenden Übertretungen der Gewerbeordnung niemanden ein Rekursrecht zusteht. Der hiegegen eingebrachte Rekurs wurde mit Erlaß des k. k. Ministerium des Innern vom 8. Jänner 1901, Z. 45.259, zurückgewiesen, weil weder durch die das administrative Verfahren im allgemeinen regelnden Vorschriften der Ministerialverordnungen vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 61 und vom 5. März 1858, R.-G.-Bl. Nr. 34, noch durch die besonderen Vorschriften des IX. Hauptstückes der Gewerbeordnung im Falle der Zurücklegung von Anzeigen über von amtswegen zu verfolgende polizeiliche Übertretungen irgend jemanden anwaltschaftliche Rechte gegenüber der Gewerbebehörde eingeräumt worden sind, ja nicht einmal ein Anspruch auf Verstärkung von der erfolgten Zurücklegung solcher Anzeigen zu Recht besteht. Die gleichen Grundsätze erscheinen auch mit dem Statthaltereierlasse vom 20. Oktober 1901, Z. 77.709, und mit dem Ministerialerlasse vom 17. Jänner 1901, Z. 681, ausgesprochen.

7. Mit dem Magistratsdirektions-Erlasse vom 28. Jänner 1901, Z. 15.179/XVIII wurden besonders strenge Vorschriften über die Erteilung von sogenannten Austrägercheinen für Zuckerbäcker an die magistratischen Bezirksämter hinausgegeben, und hiebei unter anderem angeordnet, daß derartige Bewilligungen nur an solche Zuckerbäcker zu erteilen sind, welche im Verwaltungsgebiete der Stadt Wien das Gewerbe in kleinerem Umfange seit mindestens zwei Jahren betreiben und der Bewilligung zu ihrem besseren Fortkommen bedürfen. Bei Erteilung der Bewilligungen ist auch darauf zu sehen, daß der betreffende kleine Gewerbetreibende die Bestimmungen der Gewerbeordnung für Arbeiterchutz und Krankenversicherung, sowie die sanitätspolizeilichen Vorschriften befolge.

8. Eine auch für die österreichischen Gewerbebehörden, Gerichte und Staatsanwaltschaften bedeutsame Entscheidung hat das deutsche Reichsgericht mit dem Urteile vom 14. Februar 1901 gefällt, wonach der gewerbsmäßige Vertrieb von Gutscheinen nach dem sogenannten Hydra- (Gella-, Schneeballen-, Lawinen-) System als eine, ohne obrigkeitliche Erlaubnis veranstaltete Lotterie oder eine derselben gleichzuachtende Auspielung beweglicher Sachen anzusehen und zu bestrafen sei.

9. Mit dem Erlasse vom 18. Februar 1901, Z. 39.800, hat das k. k. Ministerium des Innern ausgesprochen, daß die Gewerbeordnung die Weiziehung von Anrainern zur gewerbepolizeilichen Prüfung der bei Betriebsanlagen, welche nicht dem Ediktalverfahren unterliegen, allenfalls in Betracht kommenden Übelstände nicht vorschreibt, den Anrainern daher auch in dergleichen Fällen ein Recht auf die Ladung zu einer etwa anberaumten Erhebung, sowie zur Vorbringung von Einwendungen und zur Rekursführung gegen die Nicht- oder angeblich ungenügende Berücksichtigung ihrer vermeintlichen Interessen nicht zustehe.

10. Hinsichtlich der Stellungnahme des Wiener Magistrates zur Frage der gewerbebehördlichen Bewilligung einer beabsichtigten Zwangsverwaltung oder Verpachtung von konzessionierten Gewerben hat der Magistrat in der Senatssitzung vom 14. März nachstehenden Beschluß gefaßt:

a) Gegen die Pfändung einer Gewerbeberechtigung gemäß § 331 der Exekutionsordnung und die Bewertung des Pfandrechtes gemäß §§ 340 und 341 der Exekutionsordnung, durch Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung wird von Seite des Magistrates als Gewerbebehörde keine prinzipielle Einwendung erhoben.

b) Falls es sich um die Bewilligung der Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung von Gewerbekonzessionen des § 15 der Gewerbeordnung handelt, hat das magistratische Bezirksamt als Gewerbebehörde die Eignung der in Vorschlag gebrachten Person des Stellvertreters oder Pächters zu prüfen und die Stellvertretung, beziehungsweise Verpachtung bei dem Mangel eines in der Person gelegenen Abweisungsgrundes zu genehmigen.

c) Falls es sich um die beabsichtigte Zwangsverwaltung oder Verpachtung von Gast- und Schankgewerbekonzessionen (§ 16 der Gewerbeordnung) handelt, ist der Magistrat der Anschauung, daß in dem privatrechtlichen Interesse der Gläubiger des Konzessionsinhabers kein genügend wichtiger Grund (im Sinne des § 19 der Gewerbeordnung) zur Bewilligung desselben gefunden werden kann.

d) Bei beabsichtigter Zwangsverwaltung oder Verpachtung der im § 341, al. 1, bezeichneten, von der Exekution eventuell ausgenommenen Gewerbe hat das magistratische Bezirksamt, falls das Exekutionsgericht um die gewerbebehördliche Genehmigung ersucht, dieses Gericht auf die etwa vorhandenen Gründe der Exekutionsbefreiung aufmerksam zu machen.

Bezüglich des Punktes c) des vorstehenden Magistratsbeschlusses hat jedoch das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 14. Mai 1901, Z. 10.579, eröffnet, daß laut der erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zur Exekutionsordnung den Bestimmungen des § 341, Absatz 2, der Exekutionsordnung keineswegs die Absicht zu Grunde lag, der Verwaltungsbehörde eine Entscheidung darüber anheimzugeben, ob im konkreten Falle die Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung als zulässig zu erachten wäre, sondern daß der Verwaltungsbehörde bloß der gesetzlich bestimmte Einfluß auf die Wahl des Stellvertreters oder Pächters gewahrt bleiben sollte. Die Bewilligung der Exekution durch die Gerichte bilde den im § 19, al. 3 der Gewerbeordnung vorgesehenen wichtigen Grund, bei dessen Vorliegen die Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter oder die Verpachtung von der Gewerbebehörde zu genehmigen ist.

11. Mit der Kundmachung des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und für Kultus und Unterricht vom 19. April 1901 wurde ausgesprochen, daß zum Antritte des Buchdruckergewerbes das Abgangszeugnis der ordentlichen Schüler der Sektion für Buch- und Illustrationsgewerbe an der k. k. graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien, beziehungsweise die den außerordentlichen Schülern dieser Sektion ausgefertigte Bestätigung, daß sie ihre Studien mit gutem Erfolge absolviert haben, als ausreichender Nachweis der Befähigung anzusehen sei.

12. Laut Mitteilung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes an das k. k. Ministerium des Innern vom 28. Mai 1901, Z. 2529, hat dieser Gerichtshof ausgesprochen, daß Polizeistrafsachen, zu denen auch die Übertretungen der Gewerbeordnung gehören, nach § 48 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen seien.

13. Mit dem Erlasse des Magistrates vom 5. Juni 1901, Z. 44.996/XVIII wurde angeordnet, daß in die Erteilung der Bewilligungen zum Betriebe unfallversicherungspflichtiger Betriebe stets die Aufforderung an die Partei zur Anmeldung des Betriebes zur Unfallversicherungsanstalt aufzunehmen sei.

14. Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 7. Juni 1901, Z. 19.867, ausgesprochen, daß die von dem Fabrikbesitzer Franz Pfannl in Krems erzeugten Knallpräparate (Kapseln für Miniaturpistolen) nicht als verbotene Knallpräparate im Sinne des Ministerialerlasses vom 14. Juli 1891, Z. 23.237, anzusehen sind und daß daher Straferkenntnisse gegen Gewerbetreibende, welche derartige Präparate



führen, nur insoferne begründet sind, als sie den Verkauf derartiger Präparate ohne eine im Sinne des § 15, P. 11 der Gewerbeordnung erwirkte Konzession zum Gegenstande haben.

15. Mit dem Statthaltereierlasse vom 12. Juli 1901, Z. 5617, wurde ein Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern mitgeteilt, wonach die gewerbsmäßig betriebene Vermittlung von Ausgleichen, insbesondere insolventer Kaufleute und Gewerbetreibender mit ihren Gläubigern, nicht nach den Vorschriften der Gewerbeordnung, sondern nach dem Erlasse des k. k. Staatsministeriums vom 28. Februar 1863, Z. 2306, zu beurteilen ist.

16. Mit der Entscheidung vom 24. Juli 1901, Z. 47.119, hat das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium einen Erlaß vom 22. Mai 1890, Z. 22.818, wieder aufgehoben, womit angeordnet worden war, daß die gewerbebehördliche Genehmigung von Betriebsanlagen zum Dörren von Obst, Zichorien und anderen landwirtschaftlichen Produkten, bei denen die direkte Verwendung der Feuerungsgase zum Dörren beabsichtigt wird, nicht zu erteilen ist und die Inhaber derartiger Betriebsanlagen im Grunde des § 74 der Gewerbeordnung zur Umgestaltung dahin zu verhalten sind, daß die Verbrennungsgase vom Trockenraume vollständig ferngehalten werden und nur die von den Wandungen des Ofens, der Feuerzüge und Rauchröhren transmittierte Wärme zum Dörren ausgenützt wird. Die Aufhebung dieses Erlasses erfolgte teils aus Anlaß des Einschreitens mehrerer Besitzer von Dörranlagen um Änderung, beziehungsweise Zurücknahme dieser Anordnung, sowie auf Grund der später bei Dörranlagen gemachten Erfahrungen. Nunmehr wurde angeordnet, daß in Zukunft bei der gewerbepolizeilichen Konsentierung von neuen Anlagen zum Dörren landwirtschaftlicher Produkte, namentlich aber der Zichorie und Rübe, die Verwendung der direkten Feuerung zum Trocknen der Produkte im allgemeinen nicht zu beanstanden sei und nur eine Reihe in dem Erlasse näher angeführter arbeiterschutzpolizeilicher Betriebsbedingungen vorzuschreiben seien.

17. Mit der Entscheidung vom 17. September 1901, Z. 6977, hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, daß Zahnärzte, die bei Ausübung ihrer Heilkunde auch zahntechnische Arbeiten verrichten, das Gewerbe der Zahntechniker als ein freies Gewerbe anzumelden haben.

18. Mit dem Magistratsdirektions-Erlasse vom 15. Oktober 1901, Z. 2811, wurde angeordnet, daß jenen Absolventinnen an Privatlehranstalten für Maßnehmen, Schnittzeichnen und Kleidermachen, die einen mindestens einjährigen Kurs in einer derartigen Lehranstalt absolviert haben, Arbeitsbücher mit der Bezeichnung „Hilfsarbeiterin im Damenkleidermachergewerbe“ auszufolgen sind.

19. Nach dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1901, Z. 44.633, kann die Zurücknahme von Konzessionen gemäß § 57 der Gewerbeordnung nur durch jene Gewerbebehörde erfolgen, welcher die Verleihung der betreffenden Konzession zusteht.

20. Mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 1. November 1901, Z. 31.024, wurde hinsichtlich der gewerberechtlichen Behandlung des Einkaufes gebrauchter Gegenstände im Umherziehen in Abänderung des Ministerialerlasses vom 23. Dezember 1881, Z. 2049, bestimmt, daß der Verieb dieser Beschäftigung künftighin von der Erlangung einer Lizenz, wie sie in Bezug auf andere im Umherziehen

betriebenen Einrichtungen mit dem genannten Erlasse aus dem Jahre 1901 festgesetzt wurde, abhängig gemacht worden ist.

21. Aus Anlaß der im In- und Auslande herrschenden ungünstigen Konjunktur, wodurch viele inländische Industrien, insbesondere die Maschinenindustrie, in eine mißliche Lage versetzt worden sind, die noch dadurch erhöht wurde, daß Bestellungen von Maschinen, Eisenkonstruktionen u. dergl. nicht allein von Privaten, sondern auch von öffentlichen Organen und autonomen Verwaltungskörpern an ausländische Firmen übertragen wurden, hat das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 15. Oktober 1901, Z. 48.062, an alle politischen Landesstellen und die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Zirkularerlasse vom 30. Oktober 1901, Z. 99.112, an alle politischen Bezirksbehörden in Niederösterreich die Aufforderung gerichtet, dafür zu sorgen, daß bei Vergebung von Lieferungen und Arbeiten in erster Reihe die heimische Industrie berücksichtigt werde, jedenfalls aber der Bedarf der staatlichen und autonomen Behörden und Anstalten unter sonst gleichen Verhältnissen in Bezug auf Güte, Lieferzeit und Preis, bei welchem letzterem Momente auch die schwierigeren Produktionsbedingungen des Inlandes tunlichst Berücksichtigung zu finden hätten, durch Erzeugnisse des Inlandes gedeckt werde. Auch wenn staatliche Organe nicht direkt als Besteller in Betracht kommen, insbesondere bei Genehmigung von Betriebsanlagen, sollen die erwähnten Grundsätze der tunlichsten Berücksichtigung empfohlen werden.

### c) Arbeiterschutz und Sonntagsruhe.

1. Aus Anlaß eines konkreten Falles hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 5. Juni 1900 Z. 54.463, auf Grund eines Gutachtens der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer ausgesprochen, daß Zucker, Kaffee, Feigenkaffee, Tee, Schokolade u. dgl. als Lebensmittel im Sinne der Sonntagsruhevorschriften anzusehen sind.

2. Mit dem Erlasse vom 16. Mai 1901, Z. 22.111, hat das k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern eröffnet, daß in den Bureaux der unter die Gewerbeordnung fallenden Baugewerbetreibenden die Vorschriften über die gewerbliche Sonntagsruhe mit den für Kontorarbeiten im allgemeinen geltenden Ausnahmen einzuhalten sind, einerlei ob die in diesem Bureau beschäftigten Personen zu den gewerblichen Hilfsarbeitern im technischen Sinne der Gewerbeordnung oder zu den für höhere Dienstleistungen bestimmten Angestellten (§ 73 letzter Absatz der Gewerbeordnung) zu zählen sind, weil das gesetzliche Gebot der gewerblichen Sonntagsruhe den betreffenden Gewerbebetrieb objektiv als Ganzes und nicht bloß die innerhalb eines Gewerbebetriebes angestellten gewerblichen Hilfsarbeiter treffe.

3. Mit dem Handelsministerialerlasse vom 8. Juni 1901, Z. 9179, wurde das Geltungsgebiet des Spezialgewerbeinspektorates für das Schiffergewerbe auf Binnengewässern insoferne erweitert, als es sich nicht bloß auf alle im § 15 P. 5 der Gewerbeordnung bezeichneten Unternehmungen, sondern auch auf alle anderen Unternehmungen, wie Werften, Schiffmühlen, Lagerhäuser, Flußregulierungsunternehmungen, Hafen- und Raibauten, jedoch ausschließlich auf die schwimmenden Objekte (einschließlich der sogenannten Firtbagger bei den Flußregulierungen) und die auf diesen Objekten ständig oder zeitweilig beschäftigten Arbeiter, sowie auch die Verbindungs-

stege zwischen den schwimmenden Objekten und dem festen Lande, endlich auf die Transmissionen jener Schiffmühlen, deren Mühlwert sich auf dem Lande befindet, zu erstrecken habe.

4. Laut Zirkularerlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. Oktober 1901, Z. 99.816, wurden seitens des k. k. Handelsministeriums die sämtlichen Gewerbeinspektorate ausdrücklich angewiesen, in allen Fällen eines den Bestimmungen der Arbeiterversicherungsgesetze nicht entsprechenden Vorgehens, soferne nicht die Abstellung der gerügten Unzukömmlichkeiten über ihre Intervention im kurzen Wege erfolgt, die entsprechende Mitteilung an die berufene politische Behörde zu machen und in ihren Jahresberichten bei Ausführung solcher Fälle sowohl über die Berufung der Behörde, als auch über den allfälligen Erfolg ihrer Intervention zu berichten; übrigens wurde auch den politischen Bezirksbehörden zur Pflicht gemacht, in allen Fällen solcher Mitteilungen die auf Grund dieser Mitteilungen getroffenen Verfügungen dem k. k. Gewerbeinspektorate zur Kenntnis zu bringen.

5. Mit dem Magistratsdirektions-Erlasse vom 9. November 1901, M. D. Z. 3108, wurden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, den Ortschulräten bei Überwachung des Besuches der gewerblichen Schulen durch die Lehrlinge ihre Unterstützung zu leihen, indem sie die Lehrerinnen, welche den diesbezüglichen zu Kontrollzwecken erfolgenden Vorladungen der Ortschulräte nicht Folge leisten, auf Ansuchen der Ortschulräte mit dem Kontrollbuche vorladen, eventuell deren zwangsweise Vorführung veranlassen. Von dem Ergebnisse der hiernach eingeleiteten Amtshandlungen ist die Gewerbeschulkommission und der betreffende Ortschulrat jedesmal in Kenntnis zu setzen; die Mitwirkung der magistratischen Bezirksämter ist jedoch seitens der Ortschulräte nur in Fällen wirklicher Notwendigkeit in Anspruch zu nehmen.

6. Um dem Gewerbeinspektorate die von dem Arbeiterschutzpolizeilichen Standpunkte gebotene Teilnahme an den kommissionellen Besichtigungen der gewerblichen Betriebsanlagen zu ermöglichen, beziehungsweise zu erleichtern, wurde mit dem Magistratsdirektions-Erlasse vom 22. November 1901, Z. 3273, angeordnet, daß alle jene kommissionellen Verhandlungen über gewerbliche Betriebsanlagen, bei denen die Mitwirkung des k. k. Gewerbeinspektorates als notwendig oder wünschenswert erachtet wird, tunlichst in den Vormittagsstunden abgehalten werden sollen.

7. Mit Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Dezember 1901, Z. 114.931 wurden, wie alljährlich, um den gesteigerten Kaufbedürfnissen der Bevölkerung zur Weihnachts- und Neujahrszeit Rechnung zu tragen, folgende Erleichterungen der Sonntagsarbeit getroffen:

I. Bäckergerbe: Die Sonntagsarbeit ist am 22. und 29. Dezember 1901, sowohl bei der Erzeugung als auch beim Verschleiß im ganzen Erzherzogtume den ganzen Tag gestattet.

II. Handelsgewerbe [Bestimmungen für Wien]: a) Beim Handelsgewerbe [mit Ausschluß des Lebensmittelhandels] sowie für den Verschleiß bei Produktionsgewerben, insoweit er nicht nach Artikel VI und VII des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, geregelt erscheint, ist am 22. und 29. Dezember 1901 der Verkauf der Waren von 8 Uhr früh bis 6 Uhr nachmittags gestattet.

b) Bezüglich des Lebensmittelhandels bleiben für den 22. Dezember 1901 die mit der Statthalterei-Kundmachung vom 31. Mai 1896, Z. 50.839, L.-G.-Bl. Nr. 40 für den letzten Sonntag vor Weihnachten festgesetzten Verkaufsstunden (6 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und 4 Uhr nachmittags bis 9 Uhr abends) unverändert. Für den 29. Dezember 1901 wurden die Verkaufsstunden für den Lebensmittelhandel in gleicher Weise wie für den 22. Dezember 1901 festgesetzt.

c) Den Papier-, Zeichen- und Schreibwarenhändlern in Wien, welche diesen Handel auf Grund eines auf diesen Betrieb lautenden Gewerbebescheines entweder allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben betreiben, wird der Verkauf der in ihre Gewerbebefugnis einschlagenden Artikel am Sonntag den 29. Dezember 1901 in der Zeit von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 2 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends gestattet.

8. Ferner wurde mit dem Stadtratsbeschlusse vom 8. November dem Ansuchen der Blumenhändler am Hof um Verlängerung der Verkaufsstunden zu Allerheiligen dahin Folge gegeben, daß der Verkauf von Blumen, Pflanzen und Kränzen auf den Marktplätzen, in den Markthallen, in Verkaufständen auf öffentlichen Plätzen, Straßen, Gassen sowie vor den Friedhöfen in der Zeit vom 27. Oktober bis einschließlich 2. November 1901, von 7 Uhr früh bis 5 Uhr abends gestattet wurde.

9. Mit Magistratskündmachung vom 15. Februar 1901, Z. 78.666/00, wurde die Sperrstunde für Branntweinschenken, wie folgt, geregelt:

Die Branntweinschenken sind zu sperren: 1. An den Samstagen um 8 Uhr abends 2. an den Sonntagen, dann am Ostermontag, Pfingstmontag, Fronleichnamstag, ferner am 15. November und am 25. Dezember, und zwar an den beiden letzteren Feiertagen auch dann, wenn sie auf einen Samstag fallen, um 12 Uhr mittags. Für alle übrigen Tage des Jahres bleibt es bei der bisherigen Regelung. Obige Anordnung erstreckt sich nicht auf jene Gast- und Schankgewerbe, in welchen der Ausschank gebrannter geistiger Getränke in Verbindung mit anderen Berechtigungen nach § 16 der Gewerbeordnung und nur nebenbei betrieben wird, und unter der letzteren Voraussetzung auch nicht auf den Ausschank der Zucker- und Mandolettibäcker.

Übertretungen dieser Kündmachung werden nach den Strafbestimmungen des VIII. Hauptstückes der Gewerbeordnung geahndet. Bewilligungen über die festgesetzte Sperrstunde werden nicht erteilt.

Diese Kündmachung tritt am 2. März 1901 in Wirksamkeit.

#### d) Handelsverträge.

Solche sind auch im Verwaltungsjahre 1901 nicht zu verzeichnen.

#### e) Umfang und Ausübung der Gewerberechte.

1. Mit dem Statthaltereierlasse vom 11. Dezember 1900, Z. 94.355, wurde in Behebung des Bescheides eines magistratischen Bezirksamtes ausgesprochen, daß Viktualienhändler nicht bloß zum Verschleiß von Milch, sondern auch zur glasweißen Verabreichung von Milch ohne Unterscheidung zwischen Sitz- und Stehgästen berechtigt erscheinen.

2. Mit dem Erkenntnisse vom 3. Jänner 1901, Z. 7578, hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof in der zweifelhaften Frage, ob einer noch nicht protokollierten offenen Handelsgesellschaft ein Gewerbebeschein ausgestellt werden könne, entschieden, daß in der vor der Gewerbebehörde abgegebenen Erklärung zweier oder mehrerer Personen, eine offene Handelsgesellschaft errichtet zu haben, schon der Nachweis über die Gründung derselben erblickt werden muß. Diese Erklärung in Verbindung mit der Namhaftmachung eines geeigneten Geschäftsführers habe für die Gewerbebehörde zu genügen, um zur Ausstellung des Gewerbebescheines für die Handelsgesellschaft zu schreiten. Im Falle einer solchen Handelsgesellschaft die Protokollierung verweigert würde, wäre der ausgestellte Gewerbebeschein ohne rechtliche Wirkung und der Gewerbebetrieb durch den auf die offene Handelsgesellschaft lautenden Gewerbebeschein nicht gedeckt.

Das k. k. Ministerium des Innern hat sich mit dem Erlasse vom 8. Mai 1901, Z. 7245, dieser Anschauung angeschlossen.

3. Durch Statthaltereierlaß vom 22. März 1901, Z. 17.035 wurde ausgesprochen, daß Bauunternehmer nicht berechtigt erscheinen, an den zur Bauführung erforderlichen Werkzeugen durch Gehilfen anderer Gewerbe Reparaturen vornehmen zu lassen.

4. Mit Statthaltereierlaß vom 1. Mai 1901, Z. 25.155, wurde entschieden, daß den Gast- und Schankgewerbetreibenden nicht das Recht zusteht, einzelne ihrer Konzessionsberechtigungen in verschiedenen, von einander abgeordneten Betriebsräumen auszuüben und sich hierbei mehrerer äußerer Geschäftsbezeichnungen zu bedienen. Sie haben vielmehr bei ihrem Geschäftsbetriebe nur eine, den Bestimmungen der §§ 44—50 entsprechende äußere Geschäftsbezeichnung zu verwenden.

5. Mit der Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Mai 1901, Z. 3805, wurde ausgesprochen, daß ein Zahntechniker, dem auf Grund Allerhöchster Entschliebung die ausnahmsweise Befugnis zur Vornahme einiger weniger, sonst nur dem Zahnarzte zustehenden ärztlichen Funktionen erteilt wurde, nicht befugt erscheint, in seinen äußeren Geschäftsbezeichnungen und öffentlichen Ankündigungen die Bezeichnung „Zahnarzt“ oder „zahnärztliche Ordination“ aufzunehmen, da durch die Verleihung der erwähnten geringeren Befugnis noch nicht die Berechtigung zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis überhaupt verliehen worden sei.

6. Mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. April 1900, Z. 8367, war in Bestätigung der Entscheidung der unteren Instanzen ausgesprochen worden, daß auch Gemischtwaren-Vereschleißer, die ihr Gewerbe vor den 8. April 1899, an dem die Ministerialverordnung vom 30. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 64, betreffend die Regelung des Flaschenbierhandels in Wirksamkeit getreten ist, angemeldet haben, den Vereschleiß von Flaschenbier neuerlich anzumelden haben, die angezogene Ministerialverordnung daher rückwirkende Kraft habe. Diese Rechtsanschauung fand in dem Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Juni 1901, Z. 4685, ihre Bestätigung.

7. Mit dem Statthaltereierlasse vom 19. September 1901, Z. 82.285 wurde in Behebung des Straferkenntnisses eines Magistratischen Bezirksamtes gegen einen Gemischtwaren-Vereschleißer wegen Verkaufes von Brot, Butterbrot, Käse und Milch an Kunden, welche diese Lebensmittel sofort im Lokale sitzend verzehrten, ausgesprochen, daß der Verkauf von Brot, Butterbrot, Käse und Milch, wenn er nicht in Form einer gast- und schankgewerbemäßigen Verabreichung erfolgt, nicht einer Konzession nach § 16 der Gewerbeordnung unterliege.

8. Mit dem Ministerialerlasse vom 19. August 1901, Z. 34.451, wurde ausgesprochen, daß die Errichtung eines ständigen, technischen Bureaus seitens einer zur Herstellung von Anlagen für die Erzeugung und Leitung von Elektrizität konzessionierten Firma, wenn in einer derartigen Niederlassung auch Bestellungen auf die Erzeugnisse der gewerblichen Hauptniederlassung entgegengenommen werden, gemäß § 40 der Gewerbeordnung als Zweigniederlassung an eine eigene Konzession gebunden sei.

9. Die Handels- und Gewerbekammer hat unter dem 19. Oktober 1901, anlässlich der Anfrage eines magistratischen Bezirksamtes, ob Anstreicher zum Verkauf von Farben berechtigt seien, ihr Gutachten dahin abgegeben, daß einem Anstreicher der Verkauf von Farben ohne Unterschied, ob er sie im Rohzustande bezogen und erst anstrichfertig hergestellt oder ob er sie bereits in letzterem Zustande gekauft habe, nicht verwehrt werden könne.

10. Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 28. Dezember 1901, Z. 116.918, anlässlich eines Straferkenntnisses ausgesprochen, daß Gemischtwarenverschleißer nicht berechtigt sind, Gänse im rohen Zustande auszuschromen oder die durch die Ausschrotung gewonnenen Teile der Gänse zu verkaufen.

#### f) Gewerbegerichtswahlen.

Mit 14. Februar 1901 hatte zufolge der Bestimmungen des § 14 des Gesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 218, die Hälfte der Beisitzer und Ersatzmänner des k. k. Gewerbegerichtes und der Beisitzer des Berufungsgerichtes in gewerberechtlichen Streitigkeiten aus beiden Wahlkörpern in den Gruppen II (Keramische Industrie und Baugewerbe), IV (Leder-, Textil-, Bekleidungs- und chemische Industrie), und VI (Handel) auszuscheiden und waren für die Ausgeschiedenen Ersatzwahlen vorzunehmen. Die Ausscheidung erfolgte gemäß der obbezogenen gesetzlichen Vorschrift durch Auslosung. Hierauf bezieht sich die Verordnung der k. k. Minister des Innern, der Justiz und des Handels vom 21. März 1900, R.-G.-Bl. Nr. 62, betreffend die Auslosung der nach den ersten zwei Jahren der Wirksamkeit eines Gewerbegerichtes ausscheidenden Beisitzer und Ersatzmänner.

Zu wählen waren in den oberwähnten Gruppen II und VI, und zwar in jedem der beiden Wahlkörper 15 Beisitzer und 8 Ersatzmänner für das Gewerbegericht und je 3 Beisitzer für das Berufungsgericht, in Gruppe IV in jedem der beiden Wahlkörper 20 Beisitzer und 10 Ersatzmänner für das Gewerbegericht und je 3 Beisitzer für das Berufungsgericht.

Auf Grund der Verordnung der k. k. Minister des Innern, der Justiz und des Handels vom 27. November 1900, R.-G.-Bl. Nr. 197, bestimmte die k. k. Statthalterei die Frist, innerhalb deren die Betriebsinhaber die zur Anlegung der Wählerlisten erforderlichen Daten dem Magistrate schriftlich bekannt zu geben haben, mit 14 Tagen.

Die folgenden Tabellen geben eine Übersicht über die Wahlstage, die Anzahl der Sektionen sowie über das Verhältnis der in den Wählerlisten verzeichneten Personenzahl zu den abgegebenen Stimmen.

G r u p p e	Wahltag der		Zahl der Sektionen der		Z a h l d e r			
	Unternehmer	Arbeiter	Unternehmer	Arbeiter	stimmberechtigten Personen		abgegebenen Stimmzettel	
					Unternehmer	Arbeiter	Unternehmer	Arbeiter
II	1. Februar 1901	2. Februar 1901	1	2	291	3049	125	795
IV	4. Februar 1901	3. Februar 1901	1	11	1450	13.894	136	3449
VI	5. Februar 1901	10. Februar 1901	1	7	1777	5808	47	1691

Sämtliche Stimmen der Unternehmer wurden in Wien in je einer Sektion jeder Gruppe abgegeben.

Sektion	Gruppe II		Gruppe IV		Gruppe VI	
	Bezirke	Abgegebene Stimmen der Arbeiter	Bezirke	Abgegebene Stimmen der Arbeiter	Bezirke	Abgegebene Stimmen der Arbeiter
I	I — IX	320	I	146	I	352
II	XI bis XX	391	I	139	I	396
III	—	—	I	112	I	262
IV	—	—	II, VIII, IX, XX	332	II u. XX	265
V	—	—	III, IV, V, X	205	III, IV, V, VI, X	108
VI	—	—	VI	308	VII—IX	275
VII	—	—	VII	482	XI—XIX	27
VIII	—	—	XI	560	—	—
IX	—	—	XI	44	—	—
X	—	—	XII—XV	319	—	—
XI	—	—	XVI—XIX	249	—	—
Floridsdorf und Stadlau	—	84	—	553	—	6
Summe	—	795	—	3449	—	1691

### g) Gewerbliche Genossenschaften.

Am Ende des Jahres 1901 bestanden im Gemeindegebiete von Wien 130 gewerbliche Genossenschaften. Sie umfassen 84.796 Mitglieder (Gewerbeinhaber) und 228.276 Angehörige, davon 191.498 Gehilfen, beziehungsweise Hilfsarbeiter, und 36.778 Lehrlinge. Von mehreren Genossenschaften ist die Anzahl der Angehörigen nicht bekannt. Nähere Angaben über die Anzahl der genossenschaftlichen Einrichtungen und Unternehmungen, sowie über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung der Genossenschaften sind im XVII. Abschnitte des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

Im Folgenden werden einige im Berichtsjahre getroffene Entscheidungen und Verfügungen von allgemeiner Bedeutung für die Gewerbe-Genossenschaften angeführt:

1. Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 20. Mai 1901, Z. 40.871, sämtliche politische Bezirksbehörden angewiesen, den Vorschriften des § 99 der Gewerbeordnung, betreffend den Abschluß der Lehrverträge, besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Übertretungen dieser Gesetzesstelle strengstens zu ahnden, da dieser Paragraph die einzige Vorsorge sei, die getroffen wurde, damit die Genossenschaftsvorstellungen von dem Eintritte des Lehrlings Kenntnis erhalten und die in dieser Hinsicht eingetretene Nachlässigkeit der Lehrherren nicht nur die Betätigung der, einer Genossenschaft pflichtgemäß zukommenden Ob- und Sorge für die Lehrlinge hindern, sondern auch jene Genossenschaften, welche Lehrlingskrankenkassen errichtet haben, schädige, indem dieselben infolge Unkenntnis vieler, der Genossenschaft angehöriger Lehrlinge verhindert seien, die Krankenkassebeiträge einzuheben, andererseits aber im Falle der Erkrankung der Lehrlinge von den Lehrherren dennoch in Anspruch genommen werden.

2. Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 25. April 1901, Z. 29.509, im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium eröffnet, daß gegen die Errichtung gemeinsamer schiedsgerichtlicher Ausschüsse durch mehrere Gewerbe-genossenschaften nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung grundsätzlich eine Einwendung nicht erhoben wird. —

Wie schon oben im Abschnitte a) „Reformen im Gewerbewesen“ erwähnt wurde, hat der Magistrat zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, umfangreiche Anträge gestellt. Auf die gewerblichen Genossenschaften beziehen sich folgende beantragte Grundsätze:

Die Inhaber fabrikmäßig betriebener Gewerbeunternehmungen können mit Zustimmung der zuständigen Genossenschaft der letzteren als Mitglieder beitreten. Die erworbene Mitgliedschaft kann jedoch nur im beiderseitigen Einvernehmen wieder aufgehoben werden.

Die politische Landesbehörde kann Gewerbe-kategorien, die einer Genossenschaft noch nicht angehören und eine eigene Genossenschaft nicht zu bilden vermögen, einer für verwandte Gewerbe bereits bestehenden Genossenschaft zuweisen. Schon auf Grund des Begehrens der Mehrheit der einer Gewerbe-kategorie oder mehreren verwandten Gewerbe-kategorien angehörigen zu einer Genossenschaft vereinigten Gewerbeinhaber können diese Gewerbe-kategorien aus der bisherigen Genossenschaft ausgeschieden und zu einer eigenen Genossenschaft vereinigt, oder einer schon bestehenden Genossenschaft einverleibt werden. In allen diesen Fällen haben die beteiligten Genossenschaften innerhalb einer bestimmten Frist ihre Äußerungen nach Maßgabe der eingeholten Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung abzugeben.

Der Zweck der Genossenschaft soll dadurch erweitert werden, daß sie auch die gemeinsamen gewerblichen Interessen zu vertreten sowie wirtschaftliche und Bildungsinteressen ihrer Mitglieder und Angehörigen zu fördern hat. Die Genossenschaft kann die Vermittlung von Versicherungen für die Mitglieder bei einer bestehenden Versicherungsanstalt übernehmen. Sie hat eine ordentliche Evidenz ihrer Mitglieder und Angehörigen zu führen, die Bestimmungen über die Meisterprüfung festzusetzen.

Die Genossenschaften sollen berechtigt sein, in rechtsverbindlicher Weise Bestimmungen über die Arbeitsdauer und Arbeitspausen sowie über die Entlohnung der Hilfsarbeiter und über die Kündigungsfrist festzustellen.

Den Genossenschaften wird das Recht zugesprochen, zur Versicherung ihrer Mitglieder auf Krankengeld oder auf Begräbnisgeld Zwangskassen zu errichten. Durch zahlreiche gesetzliche Bestimmungen wird der Vorgang bei der Errichtung solcher Kassen, deren Geschäftsgebarung, der Inhalt des Kassenstatutes u. geregelt. Die Beschlüsse der Genossenschaften hinsichtlich der Einführung oder der Aufhebung dieses Versicherungszwanges sowie hinsichtlich der materiellen Förderung dieser Kassen, der gemeinsamen wirtschaftlichen Unternehmungen für Mitglieder und der Unterstützungsfonds aus den Mitteln der Genossenschaft unterliegen der Genehmigung der politischen Landesbehörde.

Die Genossenschaften haben zur Vermittlung von Arbeitsstellen nach Anhörung der Gehilfenversammlung geeignete Einrichtungen selbst zu treffen. Von dieser Verpflichtung sind sie befreit, wenn sie einem Genossenschaftsverbande beitreten, der die Arbeitsvermittlung für seine Mitglieder durchführt oder wenn sie die Beforgung der Arbeitsvermittlung einer bestehenden öffentlichen Arbeitsnachweisanstalt übertragen.



Von dem Rekursrechte gegen Verfügungen und Entscheidungen der Gewerbebehörden kann die Genossenschaftsvorsteherung Gebrauch machen, wenn nicht durch das Genossenschaftsstatut über die Einbringung des Rekurses in einzelnen Fällen Beschluß zu fassen der Genossenschaftsversammlung vorbehalten ist.

Die Vorlage der Jahresberichte und Schlußrechnungen der Genossenschaften soll an einen bestimmten Termin gebunden werden.

Den Genossenschaftsmitgliedern, die mit der Zahlung der Genossenschaftsumlagen oder der Lehrlingsfrankenkassenbeiträge im Rückstande sind, kann durch das Statut die Ausübung bestimmter Mitgliedsrechte untersagt werden.

Unter gewissen Voraussetzungen ist die Genossenschaftsversammlung aus Delegierten zu bilden. Von der Einberufung einer Genossenschaftsversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung nicht wie bisher der Genossenschaftskommissär, sondern die Gewerbebehörde zu verständigen.

Die Art und Weise der Vornahme von Wahlen ist durch das Genossenschaftsstatut zu regeln.

Das von der Genossenschaftsversammlung systemisierte Hilfspersonal wird der Disziplinargewalt des Vorstehers unterstellt, der laut des Regierungsentwurfes auch für die Tätigkeit des Hilfspersonales verantwortlich und haftbar sein soll. Letzterem Vorschlage sowie der Forderung, daß diese Hilfspersonen einen Befähigungsnachweis zu erbringen haben, stimmte der Magistrat nicht zu. Als Hilfspersonen dürfen nur vertrauenswürdige Personen bestellt werden, daher sind die Genossenschaftssekretäre und die Kassenorgane von der Gewerbebehörde zu beeidigen.

Die von einigen Genossenschaften bereits eingeführte Institution der „Vertrauensmänner“ soll nunmehr gesetzlich geregelt werden. Nach dem Regierungsentwurfe können unter gewissen Voraussetzungen durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung einzelne Geschäfte an Vertrauensmänner übertragen werden, deren Wahl durch die Genossenschaftsversammlung vorzunehmen ist. Letztere Bestimmung wurde vom Wiener Magistrat fallen gelassen und an deren Stelle der Genossenschaftsvorsteherung das Recht zugesprochen, einige Genossenschaftsmitglieder als Vertrauensmänner zu ernennen, deren Wirkungskreis und Funktionsdauer durch das Statut zu bestimmen ist.

Dem Genossenschaftsstatute sind alle für sonstige genossenschaftliche Einrichtungen bestehenden Statuten als integrierende Bestandteile anzureihen.

Nach dem Magistratsantrage soll der Wirkungskreis der Gehilfenversammlung, des Obmannes, des Obmannstellvertreters, der Ausschußmitglieder und Ersatzmänner durch das Statut geregelt werden.

Die Gehilfenversammlung ist aus Delegierten zu bilden, wenn der Genossenschaft mehr als 500 Gehilfen angehören. Diese Delegiertenversammlung soll (abweichend vom Regierungsentwurfe) auch die Wahlen der Gehilfenschaftsfunktionäre vornehmen. Als wichtige Neuerung ist insbesondere hervorzuheben, daß eine Gehilfenversammlung nur nach vorher eingeholter Zustimmung der Genossenschaftsvorsteherung einberufen werden kann.

Der Wirkungskreis der Gehilfenversammlung soll dadurch genauer bestimmt werden, daß die Erörterung und Förderung der Interessen der Gehilfen und die Beschlußfassung hierüber der Gehilfenversammlung zusteht, soweit diese Interessensförderung zu den Zwecken der Genossenschaft gehört und nicht bloß (wie bisher) den Genossenschaftszwecken nicht widerspricht.

Die Vornahme der Wahlen der Gehilfenschaft ist durch das Statut zu regeln. Siedurch wird die Genossenschaft in die Lage versetzt, schon von vorneherein auf die

Höhe der Kosten der Gehilfenversammlungen und Wahlen, welche notwendige Kosten von der Genossenschaft zu tragen sind, bestimmenden Einfluß auszuüben.

Die Aufsichtsbefugnisse der Behörden sollen genauer bestimmt werden.

Im Falle erwiesener Unregelmäßigkeiten in der Kassegebarung der Genossenschaft sowie bei fortdauernden Statutenwidrigkeiten ist die Tätigkeit der Genossenschaftsvorsteherung zu sistieren und hat nach dem Regierungsentwurfe die Gewerbebehörde erster Instanz provisorische Verfügungen hinsichtlich der Fortführung der Geschäfte zu treffen, hierüber an die politische Landesbehörde zu berichten, welche allenfalls über die Enthebung des Vorstehers, einzelner Mitglieder der Vorsteherung oder der ganzen Vorsteherung endgültig zu entscheiden und endgültige Verfügungen über die Vermögensverwaltung zu treffen hat. Im Sinne der Magistratsanträge sollen jedoch die vorerwähnten Verfügungen der Gewerbebehörden erster Instanz nicht bloß provisorischen Charakter tragen.

Nach dem Regierungsentwurfe und dem Magistratsantrage soll die Gewerbebehörde berechtigt sein, in bestimmten Fällen gegen die Genossenschaftsvorsteher oder deren Stellvertreter mit Ordnungsstrafen bis zu 100 K vorzugehen.

In den Entwurf wurden auch grundsätzliche Bestimmungen über die Bestellung von Genossenschaftsinstruktoren, über deren Aufgaben und über die Regelung ihres Wirkungskreises aufgenommen.

Endlich wurde auch die Bildung von Verbänden der Genossenschaften eines politischen Bezirkes oder auch weiterer Gebiete, der Wirkungskreis, die innere Einrichtung u. solcher Verbände grundsätzlich geregelt.

#### Genossenschaftliche Krankenkassen.

Am Ende des Jahres 1901 bestanden 73 genossenschaftliche Gehilfenkrankenkassen und eine Hilfsarbeiterkrankenkasse. Die Liquidation der Gehilfenkrankenkasse der Genossenschaft der Siebmacher und Gitterstricker wurde mit Erlaß der k. k. n.ö. Statthalterei vom 28. Oktober, B. 98.634, genehmigt. Die Verwaltungskosten betragen im Berichtsjahre bei 23 Krankenkassen (gegen 26 im Vorjahre) unter 10% der Gesamteinnahmen, bei 43 (gegen 44 im Vorjahre) zwischen 10% und 20% und bei acht Gehilfenkrankenkassen (gegen 5 im Vorjahre) über 20% der Gesamteinnahmen. 20 Gehilfenkrankenkassen (gegen 19 im Vorjahre) wiesen statt einer Zunahme des Reservefonds Fehlbeträge auf, was zumeist auf den hohen Krankenstand dieser Kassen zurückzuführen ist. Was den Reservefonds der übrigen Kassen betrifft, hatten 44 einen Zuwachs von unter 20% und nur 10 einen solchen von über 20% der Beiträge.

Mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 10. September 1901, B. 45.031, wurde ausgesprochen, daß der Berechnung des Mindestbetrages des Reservefonds einer Krankenkasse die durchschnittliche Jahresausgabe sämtlicher seit der Aktivierung der Kasse abgelaufenen Verwaltungsjahre (also nicht bloß der letzten drei Jahre) zugrunde zu legen ist.

Betreffend die Einhebung rückständiger Beiträge genossenschaftlicher Krankenkassen im gerichtlichen Exekutionswege hat die Magistrationsdirektion den nachstehenden Erlaß vom 21. Februar hinausgegeben:

Vom magistratischen Bezirksamte für den XVIII. Bezirk wurde eine Entscheidung darüber angeregt:

1. Ob die genossenschaftlichen Krankenkassen berechtigt sind, rückständige Krankenkassenbeiträge unter vollständiger Umgangnahme von dem politischen Einhebungsverfahren ohneweiters im gerichtlichen Wege einzuhoben, und

2. ob und unter welchen Modalitäten und Kautelen die politischen Behörden verpflichtet sind, den von den genossenschaftlichen Krankenkassen vorgelegten Rückstandsausweisen auch ohne vorausgegangenes politisches Exekutionsverfahren zum Zwecke der gerichtlichen Einhebung die Vollstreckbarkeitsklausel beizusetzen.

Hierüber wird dem magistratischen Bezirksamte unter Verweisung auf den Plenissimar-Beschluß des k. k. obersten Gerichtshofes vom 7. November 1899, Z. 486, Judikatenbuch Nr. 144 eröffnet, daß nach Ansicht des Magistrates die genossenschaftlichen Gehilfenkrankenkassen auch aus dem Grunde berechtigt sind, rückständige Krankenkassenbeiträge unter Umgehung von dem politischen Einhebungsverfahren im gerichtlichen Exekutionswege einzuhoben, weil nach § 121, Alinea 10, der Gewerbeordnung diese Beiträge im Verwaltungswege eingehoben werden können und aus dieser Textierung nicht gefolgert werden kann, daß sie im Verwaltungswege eingetrieben werden müssen.

Was die zweite Frage betrifft, so ist dem erwähnten Judikate zu entnehmen, daß die Rückstandsausweise der genossenschaftlichen Krankenkassen, um gerichtlich exekutionsfähig zu sein, mit der Rechtskraftklausel der politischen Behörde versehen sein müssen, ferner daß die politische Behörde vor Beisetzung dieser Klausel zu prüfen hat, ob die Forderung liquid ist und endlich, daß den genossenschaftlichen Krankenkassen tatsächlich die Wahl freisteht, ob sie einen Beitragsrückstand im politischen oder im gerichtlichen Exekutionswege eintreiben wollen.

Da aber die Wahl der gerichtlichen Exekution nur unter Mitwirkung der politischen Behörde wirksam werden kann, ergibt sich, daß die politische Behörde die Beisetzung der Vollstreckungsklausel im Falle der Vorlage entsprechender Ausweise und, wie schon erwähnt, nach vorausgegangener Prüfung der Liquidität der Forderung wohl nicht verweigern kann.

Im Verwaltungsjahre 1901 bestanden gleich wie im Vorjahre 49 Lehrlingskrankenkassen. Der Stand der Reservefonds dieser Kassen kann im allgemeinen als günstig bezeichnet werden. Nach den Ergebnissen des Berichtsjahres erscheint die Erhaltung gerechtfertigt, daß auch die Reservefonds jener Kassen, die noch Fehlbeträge aufweisen, in absehbarer Zeit die gesetzliche Mindesthöhe erreichen werden.

Von Wichtigkeit für die Lehrlingskrankenkassen ist der Normalerlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. August 1901, Z. 67.288, betreffend die Meldung der Lehrlinge bei Gewerbe-Genossenschaften und Lehrlingskrankenkassen.

Im Berichtsjahre bestanden 11 obligatorische Meisterkrankenkassen nach dem Hilfskassengesetze und 9 Meisterkrankenkassen als freie Versicherungsvereine.

Über die Frage der Gebührenfreiheit in Angelegenheiten der genossenschaftlichen Meisterkrankenkassen hat das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 17. Dezember 1900, Z. 66.536, eröffnet:

Den genossenschaftlichen Meisterkrankenkassen kommt als registrierten Hilfskassen im Sinne des Gesetzes vom 16. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 202, die im § 43 dieses Gesetzes normierte Gebührenbefreiung zu. Diese Gebührenbefreiung erstreckt sich auch auf alle gerichtlichen Verhandlungen mit Ausnahme der gerichtlichen Erkenntnisse, insofern die gerichtliche Verhandlung Rechtsverhältnisse zwischen der Krankenkasse und den Versicherten zum Gegenstande hat. Die Verhandlungen vor dem Schiedsgerichte der genossenschaftlichen Krankenkasse sind kein Gegenstand einer Gebühr. Auch den beim Schiedsgerichte überreichten Eingaben oder den im schiedsgerichtlichen Verfahren aufgenommenen Protokollen, welche sich im Sinne der L.-P. 43 lit. m, beziehungsweise L.-P. 79, Z. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, zugleich als Rechtsurkunden darstellen, kommt bei Vorhandensein der Voraussetzungen des § 43 des Gesetzes vom 17. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 202, die Gebührenbefreiung zu.

Dagegen unterliegen die Schiedssprüche der im § 18 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R.-G.-Bl. Nr. 20, normierten Gebühr.

#### **h) Privilegien-, Patent-, Marken- und Musterchutzangelegenheiten.**

Im Laufe des Berichtsjahres sind normative Bestimmungen in Privilegien-, Patent-, Marken- und Musterchutzangelegenheiten nicht erlassen.

### i) Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften, Aktiengesellschaften und sonstige der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

Im Jahre 1901 wurden 22 Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften mit dem Sitze in Wien beim Wiener Handelsgerichte in das Register für Genossenschaftsfirmer eingetragen. Mit Ende dieses Jahres bestanden im ganzen 211 solche Genossenschaften. Davon haben im Laufe des Berichtsjahres 12 ein Gewerbe angemeldet, bezw. eine Gewerbe-Konzession erlangt.

Normative Bestimmungen bezüglich dieser Körperschaften sind während des Berichtsjahres nicht erlassen.

### k) Hausierwesen.

Auch im Berichtsjahre ist das im Verwaltungsberichte des Jahres 1898 erwähnte Ersuchen des Gemeinderates an das k. k. Handelsministerium um Aufhebung des Hausierhandels für Wien ohne Erledigung geblieben.

Ein in der Gemeinderatssitzung vom 25. Juli eingebrachter Antrag des Gemeinderates Urban behufs Überreichung einer neuerlichen Resolution an die k. k. Regierung bezüglich der Erlassung eines Hausierverbotes im Weichbilde der Stadt Wien wurde vom Stadtrate dem Magistrat zur Berichterstattung zugewiesen, der zunächst über diesen Antrag eine Äußerung der Handels- und Gewerbekammer einholte.

Ein von den Gemeinderäten Urban und Seiß in der Gemeinderatssitzung vom 7. Mai gestellter Antrag bezüglich des durch die Zubringlichkeit der Hausierer im k. k. Prater verursachten belästigenden Treibens wurde vom Bürgermeister an die k. k. Polizeibehörde geleitet.

Erwähnenswert ist der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. April, Z. 27.728, mit dem aus Anlaß eines besonderen Falles eröffnet wurde, daß der unbefugte Handel mit Rebhühnern und Fasanen (Wildbret) nach den Strafbestimmungen des Hausierpatentes und nicht im Sinne der Gewerbeordnung zu ahnden ist.

Ferner hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 12. Juli, Z. 46.772, über die Anfrage, ob Händler mit Reibsand und Reibwascheln, die ihr Gewerbe von Ort zu Ort in verschiedenen Bezirken ausüben, mit einer Lizenz zu versehen sind, entschieden, daß auf diesen Handel im Umherziehen die Bestimmungen des Hausierpatentes Anwendung zu finden haben, da der diese Frage normativ regelnde Erlaß vom 2. März 1881, Z. 48.250, durch den später erschienenen Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 23. Dezember 1881, Z. 20.409, mit welchem grundsätzliche Bestimmungen betreffend die Regelung des Hausierhandels und einzelner verwandter, im Umherziehen betriebener Erwerbszweige erlassen wurden, aufgehoben erscheint.

Im Laufe des Jahres 1901 wurde bezüglich dreier Orte in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern die Sperre gegen den Hausierhandel angeordnet, nämlich mit Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 14. April, N.-G.-Bl. Nr. 43, im Gemeindegebiete des Kurortes Gossensaß, mit Verordnung vom 24. August, N.-G.-Bl. Nr. 152, im Gebiete der Stadt Gainburg und mit Verordnung vom 7. November, N.-G.-Bl. Nr. 200, im Gebiete der Gemeinde Gainfarn für die Dauer der jährlichen Sommerfaison, d. i. vom 1. Mai bis 15. September jeden Jahres.

Schließlich werden noch folgende Erlässe angeführt, welche die Anordnung von Hausierverböten in Gemeinden der Länder der ungarischen Krone betreffen:

1. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Februar, Z. 7612, betreffend das Hausierverbot für das Gebiet der Gemeinde Dunaföldvár (Komitat Polna).
2. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. März, Z. 19.856, betreffend die Einschränkung des Hausierhandels im Ödenburger Komitate. Mit diesem Erlasse wurde die Ausübung des Hausierhandels im Komitate Ödenburg derart eingeschränkt, daß die Hausierer, ausgenommen die Städte Ruß und Eisenstadt, in den Gemeinden wöchentlich nur einmal und für die Dauer von 48 Stunden den Hausierhandel ausüben dürfen.
3. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. März, Z. 26.066, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Kuma.
4. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. April, Z. 28.913, betreffend das Hausierverbot für das Gebiet der Stadt Eisenstadt (Komitat Ödenburg).
5. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. April, Z. 28.595, betreffend das Hausierverbot für das Gebiet der Gemeinde Bistritz (Komitat Bistritz-Mászod).
6. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. April, Z. 28.594, betreffend das Hausierverbot für das Gebiet der Gemeinde Sed (Komitat Szérem).
7. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Mai, Z. 35.517, betreffend die Einschränkung des Hausierhandels für das Gebiet des Komitates Békés, womit die Ausübung des Hausierhandels in den Ortschaften Békés, Békés-Gyaba und Droschaza verboten und auf dem weiteren Gebiete des Komitates nur während der auf die Widierung der Hausierbücher folgenden zwei Tage gestattet wurde. Der Hausierer darf aber erst nach dem Verlaufe von drei Monaten zur Ausübung seines Handels im Orte, wo er das letzte Mal hausiert hat, erscheinen.
8. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Juli, Z. 60.820, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Breznobanja (Bries) im Alföhler Komitate.
9. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. September, Z. 84.796, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Török-Becse im Torontaler Komitate und der Stadt Skaliß (Szabolcsa) im Neutraer Komitate.
10. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. September, Z. 81.621, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Karoly-Falva (Karlsdorf) im Temeszer Komitate.
11. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Oktober, Z. 89.887, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Badeorte: Also-Tatrafüred, Uj-Tatrafüred, Mühlenbach (D-Tatrafüred), Tatra-Domnicz, Borlangliget, Lublofüred, Thurzozüred, Iglofüred, Lautschburg (Lucsiona), Gausdorf (Ganocz), Baldocz, Huß-Parl, Schwarzenberg (Feketehegy) und Koronahegy, alle im Szepeser Komitate gelegen.
12. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Oktober, Z. 94.022, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Bizje im Komitate Belovar-Körös.
13. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. November, Z. 95.193, betreffend das Hausierverbot im Gebiete der Stadt Szombathely (Steinamanger) im Komitate Vas.
14. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. November, Z. 101.857, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete des Marktfleckens Daruvar (Komitat Pozsega).

### 1) Feilbietungen.

Im Wiener Gemeindegebiete wurden im Laufe des Jahres 1901 mit behördlicher Genehmigung 149 freiwillige Feilbietungen abgehalten. Davon entfielen auf den Bezirk II 48, I 44, XVI 18, XIII 16, IX 8, XVII 5, auf den III., IV. und X. Bezirk je zwei Feilbietungen, auf den VII., XI., XIX. und XX. Bezirk je eine Feilbietung.

Von den konzeptionierten Pfandleihern im Wiener Gemeindegebiete wurden im Berichtsjahre 102 Feilbietungen abgehalten. Davon entfielen auf den Bezirk VIII 63, XII 12, auf den VII. und XIV. Bezirk je 12 und auf den I. Bezirk 5 Feilbietungen.

## B. Unfall- und Krankenversicherung.

Revision der Gesetze. — Eine gesetzliche Neuregelung der Arbeiter-Unfall- und Krankenversicherung ist im Jahre 1901 nicht erfolgt.

Bedingungen für den Fortbezug der Unfallrenten und die Gewährung des Anspruches auf Hinterbliebenenrente nach den deutschen Unfallversicherungsgesetzen bei Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. — Gemäß § 94 des deutschen Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und § 37 des deutschen Bau-Unfallversicherungsgesetzes ruht der Rentenbezug eines berechtigten Ausländers solange, als letzterer seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Deutschen Reiche hat. Ferner bestimmt der § 21, bezw. § 9 der zitierten deutschen Gesetze, daß die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalles ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Deutschen Reiche haben, keinen Rentenanspruch besitzen. Beide erwähnten Gesetze ermächtigen jedoch den Bundesrat, diese Beschränkungen für die Angehörigen solcher Staaten außer Kraft zu setzen, deren Gesetzgebung deutschen, durch einen Betriebsunfall verletzten Arbeitern, bezw. deren Hinterbliebenen eine entsprechende Fürsorge gewährleistet.

Der deutsche Bundesrat hat nun nach einer Mitteilung des k. u. k. Ministeriums des Außern in seiner Sitzung vom 29. Juni 1901 beschlossen, die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen über das Ruhen der Renten und über die Ausschließung des Anspruches auf Hinterbliebenenrente für die Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder außer Kraft zu setzen, jedoch mit der Maßgabe, daß die rentenberechtigten Personen, solange sie sich nicht im Deutschen Reiche aufhalten, den vom deutschen Reichsversicherungsamte für Inländer (Angehörige des Deutschen Reiches) erlassenen Vorschriften zu genügen haben.

### a) Unfallversicherung.

Gebahrungsergebnis der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien. — Das Rechnungsjahr 1901 schloß für die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien mit einem Gebahrungsabgange von 1,822,461 K 08 h ab, sodaß der Gesamtabgang am Schlusse des Berichtsjahres 14,484,027 K 31 h beträgt. An dem Gebahrungsabgange des Rechnungsjahres partizipieren die Unterschätzung der Entschädigungsreserven im Jahre 1900 mit 689,489 K 44 h, der Zinsenentgang zufolge des Betriebsabganges mit 534,318 K 09 h, endlich der Rückgang in den Beitragseinnahmen mit 217,121 K 44 h.

Die Varentschädigungen an Verletzte der Anstalt, bzw. deren Hinterbliebene betragen in den einzelnen Rechnungsjahren unter Einrechnung der  $3\frac{1}{2}\%$ igen Zinsen und Zinsezinsen bis 31. Dezember 1901:

Im Jahre 1889/90 . . . . .	178.305 K 95 h
„ „ 1891 . . . . .	445.980 „ 36 „
„ „ 1892 . . . . .	656.254 „ 96 „
„ „ 1893 . . . . .	857.623 „ 81 „
„ „ 1894 . . . . .	1,117.521 „ 21 „
„ „ 1895 . . . . .	1,387.768 „ 57 „
„ „ 1896 . . . . .	1,841.772 „ 60 „
„ „ 1897 . . . . .	2,237.502 „ 68 „
„ „ 1898 . . . . .	2,732.770 „ 76 „
„ „ 1899 . . . . .	3,141.861 „ 50 „
„ „ 1900 . . . . .	3,445.211 „ 68 „
„ „ 1901 . . . . .	3,665.086 „ 93 „
in den Jahren 1889/90—1901 . . . . .	21,707.661 K 01 h

Die laufenden Verwaltungsauslagen betragen 645.138 K 76 h (gegen 631.121 K 03 h im Vorjahre). Sie beziffern sich auf  $11\cdot85\%$  der Beitragseinnahmen gegenüber  $11\cdot14\%$  im Jahre 1900. Von den laufenden Verwaltungsauslagen entfällt ein Betrag von 621.850 K 41 h, das ist  $11\cdot30\%$  der Versicherungsbeiträge auf alljährlich wiederkehrende Auslagen. Die Fonds beziffern sich am Schlusse des Rechnungsjahres mit 37,598.125 K 41 h gegen 33,985.020 K 61 h im Vorjahre.

Die Zahl der versicherten Personen betrug im Berichtsjahre 379.808 gegen 379.257 im Vorjahre. Die versicherte Gesamtlohnsumme stieg im Jahre 1901 von 275,677.326 K des Vorjahres auf 278,491.311 K. Die Versicherungsbeiträge beziffern sich mit 5,443.146 K.

Eine möglicherweise für das Kleingewerbe des Anstaltsprengels sehr belangreiche sozialpolitische Aktion wurde mit dem Beschlusse des n.ö. Landtages vom 12. Juli 1901 eingeleitet, womit dieser den n.ö. Landesauschuß beauftragte, wegen Leistung von Versicherungsbeiträgen für versicherungspflichtige Kleingewerbetreibende mit jenen Gewerbegenossenschaften, deren Betriebe der Versicherungspflicht unterliegen, das Einvernehmen zu pflegen und wegen Leistung solcher Beiträge aus Landesmitteln dem Landtage entsprechenden Antrag zu stellen.

Im Berichtsjahre wurden zufolge von Unfällen dieses Jahres und der Vorjahre für 2605 gänzlich oder teilweise dauernd Erwerbsunfähige 406.823 K 14 h, ferner für 127 Familien mit 305 Hinterbliebenen 49.572 K 96 h an Jahresrenten zugesprochen. Der Gesamtstand an (dauernden) Renten der Anstalt ist zum Schluß des Jahres 1901: 12.949 mit der Jahresrentensumme von 2,131.847 K 64 h für dauernd Erwerbsunfähige, 871 Witwen mit 186.319 K 30 h, 1292 Kinder mit 178.250 K 86 h und 118 Azendenten mit 18.013 K 32 h.

Die Unfallherhebungskosten betragen 39.517 K 63 h gegen 42.497 K 49 h im Vorjahre.

Die Zahl der gesamten zu Ende 1901 bei der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien einkatastrierten unfallversicherungspflichtigen gewerblichen Betriebe betrug 18.646; die Zahl der freiwillig im

Sinne der Art. V und VI des Ausdehnungsgesetzes vom 20. Juli 1894, R.=G.=Bl. Nr. 168, versicherten Betriebe aber 358. Von den ersteren befanden sich 9650, von den letzteren 213 im Wiener Gemeindegebiete.

Strafamtshandlungen. — Im Berichtsjahre wurden von den Magistratischen Bezirksämtern 1731 Strafamtshandlungen wegen Übertretung von Vorschriften des Arbeiter-Unfallversicherungsgesetzes durchgeführt.

Unfallsanzeigen und Unfallserhebungen. — Im Jahre 1901 wurden bei den magistratischen Bezirksämtern gemäß § 29 des Unfallversicherungsgesetzes 22.275 Unfallsanzeigen erstattet. In 1681 Fällen wurden die nach § 31 des vorerwähnten Gesetzes vorgeschriebenen Erhebungen vorgenommen.

Siebon entfallen auf den

Bezirk	Unfalls-		Bezirk	Unfalls-	
	anzeigen	erhebungen		anzeigen	erhebungen
I. . . . .	792	17	XI. . . . .	2.140	148
II. . . . .	2.697	126	XII. . . . .	1.780	41
III. . . . .	1.629	138	XIII. . . . .	1.547	174
IV. . . . .	627	52	XIV. . . . .	539	32
V. . . . .	1.181	168	XV. . . . .	261	16
VI. . . . .	687	32	XVI. . . . .	775	52
VII. . . . .	823	63	XVII. . . . .	517	40
VIII. . . . .	200	11	XVIII. . . . .	517	34
IX. . . . .	1.019	43	XIX. . . . .	621	63
X. . . . .	2.752	353	XX. . . . .	1.171	78

Wichtige Entscheidungen und Verordnungen in Unfallversicherungsangelegenheiten. — 1. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 5. März 1901, Z. 1693, über die Unfallversicherungspflicht eines Hausbauers. (Zu § 11, Abs. 2, U.=B.=G.)

2. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 9. März 1901, Z. 2926, betreffend den Zeitpunkt der Rechtswirklichkeit der Gefahrenklassifikation bei Betriebsänderungen. (Zu § 19 U.=B.=G.)

3. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Mai 1901, Z. 4095, betreffend die Nachzahlung von Unfallversicherungsbeiträgen. (Einbeziehung von freiwillig und vorübergehend gewährten „Teuerungszulagen“ in die Berechnung der Unfallversicherungsbeiträge)

4. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. November 1901, Z. 8633, über die Unzulänglichkeit der Krankentassenaufschreibungen für die Berechnung der Unfallversicherungsbeiträge.

5. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. November 1901, Z. 8634, betreffend die Unfallversicherungspflicht eines Dampflohdrukbetriebes. (Zu § 1, Abs. 3, U.=B.=G.)

6. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Dezember 1901, Z. 9171, betreffend die Unzulässigkeit der Rückforderung rechtskräftig, wenn auch etwa rechtsirrtümlich festgestellter Unfallversicherungsbeiträge.

7. Die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Dezember 1901, Z. 9173 und 9174, betreffend die Vorschreibung von Versicherungsbeiträgen. (Zum Begriffe „Unternehmer“ bei Bauausführungen im Sinne des § 11, Abs. 2, U.=B.=G.)



8. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Dezember 1901, Z. 9425, betreffend die Versicherungszuständigkeit der bei Bauten beschäftigten Arbeiter. (Zum Begriffe: „Unternehmer“ bei Bauausführungen. — Über den Beginn der Wirksamkeit einer konstitutiven behördlichen Verfügung.)

9. Entscheidungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Jänner 1901, Z. 28.788 ex 1900 — vom 12. Jänner 1901, Z. 44.469 ex 1900 und vom 12. Jänner 1901, Z. 44.475 ex 1900, zum Begriffe „Unternehmer bei Bauarbeiten“ im Sinne des § 11, Abs. 2, U.-B.-G.)

10. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Mai 1901, Z. 18.126, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium, betreffend die Verpflichtung der Krankenkassen zur Lieferung von Arbeiterverzeichnissen für die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten.

11. Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 65, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Form und den Inhalt der in Gemäßheit des § 29 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, zu erstattenden Unfallanzeigen.

12. Erlaß der Magistratsdirektion vom 5. Juni 1901, betreffend die Annahme der Aufforderung zur Unfallversicherung in die gewerbebehördlichen Betriebsbewilligungsbescheide.

#### b) Krankenversicherung.

Neufestsetzung des üblichen Taglohnes (§ 7 R.-B.-G.). — Durch Beschluß des Magistratsgremiums vom 11. April 1901 wurde folgendes Schema des üblichen Taglohnes für das Wiener Gemeindegebiet mit der Geltung vom 1. Jänner 1902 festgestellt:

##### I. Für männliche Arbeiter:

Jugendliche Hilfsarbeiter . . . . .	1 K 20 h
Gewöhnliche Tagelöhner . . . . .	2 „ 20 „
Professionshilfsarbeiter . . . . .	2 „ 80 „
Professionisten (Gehilfen) . . . . .	3 „ 50 „
Vorarbeiter zc. . . . .	4 „ — „

##### II. Für weibliche Arbeiter:

Jugendliche Hilfsarbeiterinnen . . . . .	1 K — h
Hilfsarbeiterinnen (Tagelöhnerinnen) . . . . .	1 „ 60 „
Professionistinnen (Gehilfinnen) . . . . .	2 „ — „
Vorarbeiterinnen, Manipulantinnen zc. . . . .	3 „ — „

Wiener Bezirkskrankenkasse. — Die durchschnittliche Zahl der bei der Wiener Bezirkskrankenkasse im Jahre 1901 versicherten Personen betrug 145.930 (und zwar 113.943 männliche und 31.987 weibliche), gegenüber 145.052 im Vorjahre.

Die Zahl der im Verlaufe des Berichtsjahres erkrankten erwerbsunfähigen Mitglieder betrug 28.839 männliche und 10.108 weibliche, im ganzen daher 38.947 Personen, d. i. 26.69% der Mitgliederzahl. Diese Mitglieder standen mit 48.597 Erkrankungen in ärztlicher Behandlung; an sie wurden für 921.589 Krankheitstage und an 4037 Wöchnerinnen für 113.024 Krankheitstage 1,211.522 K 89 h an Krankengeldern hinausbezahlt; die Spitalsverpflegs- und Transportkosten betragen 203.590 K 48 h. Im Durchschnitte betrug die Krankheitsdauer eines erkrankten Mitgliedes 24 Tage und das Krankengeld 1 K 36 h täglich.

Weiters wurden 27.249 Krankheitsfälle erwerbsfähiger Mitglieder ohne Kranken-  
geldbezug ambulatorisch behandelt.

Gestorben sind im Laufe des Jahres 1318 Personen (1008 männliche und  
310 weibliche Mitglieder), d. i. 0·90 Prozent der Mitglieder. Das durchschnittlich  
erreichte Lebensalter derselben betrug 41 Jahre.

Die Gesamteinnahmen der Kasse im Jahre 1901 betragen nach dem von ihr  
veröffentlichten Berichte: 2,656.760 K 38 h, wovon 2,587.406 K 72 h auf die  
Prämieneinnahmen (Kassebeiträge) entfallen. Die Gesamtausgaben beliefen sich auf  
2,605.919 K 52 h, also auf 98·09% der Einnahmen. Es ergibt sich somit ein  
Reservefondszuwachs von 50.840 K 86 h (1·91% der Einnahmen).

Im besonderen ist die Gebarung der Kasse im Jahre 1901 aus nachstehender  
Tabelle zu entnehmen:

Art der Ausgabe	Betrag	Prozentfuß von den Gesamt- Ausgaben	Prozentfuß von den Gesamt- Einnahmen
Krankengeld . . . . .	1,211.522 K 89 h	46·49	45·60
Ärzte und Krankenkontrolle . . . . .	446.790 „ 62 „	17·14	16·82
Medikamente und Heilmittel . . . . .	201.117 „ 75 „	7·72	7·57
Spitalverpflegs- und Transportkosten . . . . .	203.590 „ 48 „	7·81	7·66
Beerdigungskosten . . . . .	92.698 „ 53 „	3·56	3·49
Unterstützungen . . . . .	15.105 „ — „	0·58	0·57
Verwaltungskosten . . . . .	387.156 „ 86 „	14·86	14·57
Sonstige Ausgaben . . . . .	41.687 „ 61 „	1·60	1·58
Kursverlust . . . . .	600 „ 80 „	0·02	0·02
Verbands-Reservefonds . . . . .	5.648 „ 98 „	0·22	0·21
Reservefondszuwachs 1901 . . . . .	50.840 „ 86 „	1·95	1·91
Summe . . . . .	2,656.760 K 38 h	101·95	100—

Seit 1. August 1889, mit welchem Zeitpunkte die obligatorische Krankenversicherung  
im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, in Wirksamkeit  
getreten ist, bis Ende des Jahres 1901 hat die Wiener Bezirkskrankenkasse im ganzen  
10,556.244 K 51 h an Krankengeld ausbezahlt und in diesem Zeitraume einen Reserve-  
fonds von 1,607.536 K 62 h angeammelt, der teils in mündelsicheren Wertpapieren  
angelegt ist, teils zum Ankaufe des Hauses: VIII., Albertgasse 9, um den Preis von  
167.147 K 5 h verwendet wurde.

Betriebskrankenkassen. — Im Jahre 1901 bestanden 10 der Aufsicht des  
Magistrates unterliegende Betriebskrankenkassen, und zwar bei nachstehenden Firmen:

1. R. Ditmar . . . . .	mit durchschnittlich 933 Mitgliedern
2. L. u. C. Hardtmuth . . . . .	„ „ 57 „
3. Imperial-Kontinental-Gas=Assoziation . . . . .	„ „ 920 „
4. Kreindls Witwe . . . . .	„ „ 173 „
5. Maschinenfabrik der priv. österr.-ungar. Staats- Eisenbahn=Gesellschaft . . . . .	„ „ 1313 „
6. Th. Schulz & M. Göbel . . . . .	„ „ 116 „
7. F. Sickenbergs Söhne . . . . .	„ „ 280 „
8. Wiener General-Omnibus=Gesellschaft . . . . .	„ „ 1359 „
9. Wienerberger Ziegelwerke . . . . .	„ „ 2073 „
10. J. E. Zacharias . . . . .	„ „ 143 „

**Baukrankenkassen.** — Eine unter Aufsicht des Magistrates stehende Baukrankenkasse war im Jahre 1901 nicht vorhanden.

**Bereinskrankenkassen.** — Die Zahl der im Wiener Gemeindegebiete befindlichen, nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Vereinskrankenkassen betrug am Ende des Berichtsjahres 5, die durchschnittliche Zahl der bei diesen Krankenkassen versicherten Personen beläuft sich auf 129.083. Davon entfallen auf die Allgemeine Arbeiter- und Unterstützungskasse 125.365 Personen.

**Genossenschaftskrankenkassen.** — Diese Krankenkassen erscheinen bereits im Abschnitte: „g) Gewerbliche Genossenschaften“ behandelt.

**Registrierte Hilfskassen.** — Zu Ende des Jahres 1901 bestanden im Wiener Gemeindegebiete 33 registrierte Hilfskassen, und zwar: 14 im I. Bezirke, 4 im V. Bezirke, je 3 im VIII. und XI. Bezirke, je 2 im IV., VII. und XV. Bezirke, je eine im III., VI. und XVI. Bezirke. Von den 33 registrierten Hilfskassen besaßen 7 die Bescheinigung nach § 7 al. 2 des Hilfskassengesetzes.

**Strafamtshandlungen.** — Im Berichtsjahre wurden vom Magistrate und den Magistratischen Bezirksämtern 1731 Strafamtshandlungen wegen Übertretung von Vorschriften des Unfall- und Krankenversicherungsgesetzes durchgeführt.

**Befreiungen von der Krankenversicherungspflicht.** — Im Berichtsjahre wurden im Sinne des § 4 des Krankenversicherungsgesetzes insgesamt 1868 krankenversicherungspflichtige Personen, die bei 52 Unternehmern beschäftigt waren, von dieser Versicherungspflicht befreit. Unter den Unternehmern befanden sich 4, denen die Befreiung ihres Personales von der Krankenversicherungspflicht erst im Jahre 1901 bewilligt wurde. Die Zahl der im Jahre 1901 von der Krankenversicherungspflicht befreiten städtischen Arbeiter (Bediensteten), welche im Erkrankungsfalle ihren vollen Lohn für die Dauer der Krankheit, bezw. durch 20 Wochen vom Beginne derselben zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 22. Juli 1898 fortbezahlt erhalten, betrug allein 1309.

**Wichtige Entscheidungen und Verordnungen in Krankenversicherungsangelegenheiten.**

1. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. September 1900, Nr. 6634, betreffend die Krankenversicherungspflicht der nicht mit festem Gehalte angestellten Bediensteten des k. k. Postsparkassenamtes in Wien, beziehungsweise der Lokal-Telephonanstalten.

2. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Jänner 1901, Z. 227, betreffend die Vorlegung von Arbeiterverzeichnissen seitens eines Arbeitgebers. (Über die Versicherungszuständigkeit der Bezirkskrankenkassen bei aus anderen Kassenprengeln übergreifenden Betrieben, sowie über den Umfang der Auskunftspflicht der Arbeitgeber gegenüber Bezirkskrankenkassen.)

3. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Jänner 1901, Z. 628, betreffend den Ersatz von Verpflegskosten (Krankenunterstützungen) seitens einer Unfallversicherungsanstalt. (Zu § 65 R.-V.-G.)

4. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Jänner 1901, Z. 629, betreffend die Erfüllung der statutenmäßigen Bedingungen für die Erwerbung der Mitgliedschaft bei einer Vereinskrankenkasse.

5. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Februar 1901, Z. 2830, betreffend die Krankenversicherungspflicht für Heimarbeiter.

6. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Februar 1901, Z. 1383, betreffend die amtswegige Festsetzung des Beitrages zu einem Bezirkskrankenkassenverbande. (§ 39 R.-B.-G.)

7. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 9. März 1901, Z. 2926, betreffend den Zeitpunkt der Rechtswirklichkeit der Gefahrenklassifikation bei Betriebsänderungen; zur Anwendung der §§ 6 und 7 der Ministerialverordnung vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 167, betreffend „Gemischte Betriebe“.

8. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 15. März 1901, Z. 1995, betreffend die Ausübung des Dispositionsrechtes der Kassen im Falle der Spitalspflege gemäß § 8 R.-B.-G.

9. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 15. März 1901, Z. 1999, betreffend die Erschöpflichkeit der Krankenkassen gegenüber den außerhalb des Geltungsgebietes des Krankenversicherungsgesetzes und speziell in den Ländern der ungarischen Krone gelegenen Krankenanstalten.

10. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 12. April 1901, Z. 2862, betreffend den Ersatz von Verpflegskosten (Krankenunterstützungen) seitens einer Unfallversicherungsanstalt. (Zu § 65 R.-B.-G.)

11. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 12. April 1901, Z. 2870, betreffend die Krankenversicherungspflicht von außerhalb der Betriebslokalitäten beschäftigten Arbeiterinnen. (Zum Begriffe: „selbständige“ hausindustrielle Arbeiter im Sinne des § 3, Abs. 3, R.-B.-G.)

12. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 22. April 1901, Z. 3203, betreffend den Ersatz von Verpflegskosten (Krankenunterstützungen) seitens eines Arbeitgebers. (Zu § 1, Abs. 2, U.-B.-G., beziehungsweise § 1, Abs. 1, R.-B.-G.)

13. Beschluß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Mai 1901, Z. 2089, betreffend die Anfechtung der Motivierung einer administrativen Entscheidung.

14. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Juni 1901, Z. 4327, betreffend die Krankenversicherung der sogenannten „Wasserer“; Begriff des „selbständigen“ Arbeiters im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes.

15. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Juni 1901, Z. 4724. (Zum Begriffe „Krankheit“ im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes: „Chronische“ Krankheiten.)

16. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Juni 1901, Z. 4723, betreffend die Bemessung der Beiträge für einen Bezirkskrankenkassenverband.

17. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 20. September 1901, Z. 7037, betreffend die Versicherungszuständigkeit der bei der Eiseinlagerung von Gaste- und Schankgewerbeinhabern beschäftigten Arbeiter. (Zum Begriffe „gewerbliche Hilfsarbeiter“ im Sinne des § 73 G.-D.)

18. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 20. September 1901, Z. 7026, betreffend die Genehmigung einer Statutenänderung einer Betriebskrankenkasse. (Über die Ausübung des den politischen Behörden durch § 42, Absatz 2, R.-B.-G. eingeräumten Unterjagungsrechtes.)

19. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. September 1901, Z. 7057, betreffend die Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen. (Über die Wirkungen der Versicherung bei einer zur Versicherung nicht zuständigen Krankenkasse.)

20. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Oktober 1901, Z. 7870, betreffend eine Krankenversicherungspflicht. (Zu § 55 G.-D. „Stellvertreter im Gewerbe“.)

21. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Oktober 1901, Z. 7928, betreffend den Ersatz von Spitalsverpflegskosten. (Zu den §§ 1 und 3 R.-B.-G.: Bestand eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses bei einer in ihrer Behausung für den Betriebsunternehmer beschäftigten Arbeitsperson.)

22. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 6. November 1901, Z. 8191, betreffend die Mitwirkung der Gemeinden bei Eintreibung von Krankenversicherungsbeiträgen. (Zu § 73 R.-B.-G.)

23. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. November 1901, Z. 8453, betreffend die Zahlung von Krankenversicherungsbeiträgen. (Über die Berechtigung von auf Grund des § 4 R.-B.-G. von der Krankenversicherungspflicht befreiten Personen zur freiwilligen Krankenversicherung bei der Bezirkskrankenkasse im Sinne des § 13, Z. 4, R.-B.-G.)

24. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. November 1901, Z. 8495, betreffend eine Rassenmitgliedschaft. (Zum Begriffe „regelmäßige Beschäftigung in Gewerbsunternehmungen“ im Sinne des § 73, Absatz 1, G.-D.)

25. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. November 1901, Z. 8347, betreffend die Nichtunterjagung der Errichtung einer Betriebskrankenkasse. (Über das den politischen Behörden zustehende freie Ermessen hinsichtlich der Ausübung des durch § 42, Absatz 2, R.-B.-G. eingeräumten Untersagungsrechtes.)

26. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Dezember 1901, Z. 9425, betreffend die Versicherungszuständigkeit der bei Bauten beschäftigten Arbeiter. (Zum Verfahren nach § 42 R.-B.-G.: Anhörung der Bezirkskrankenkassen vor Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung einer Betriebskrankenkasse. Zum Begriffe „Unternehmer“ bei Bauausführungen. Über den Beginn der Wirksamkeit einer konstitutiven behördlichen Verfügung.)

27. Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1901, Z. 677, womit über den Anspruch einer ungarischen öffentlichen Krankenanstalt gegen eine Bezirkskrankenkasse in Niederösterreich auf Zahlung von Verpfleggebühren folgender Grundsatz ausgesprochen wurde: „Unter den im § 8 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten öffentlichen Krankenanstalten, welchen allein schon kraft des Gesetzes ein Anspruch auf Ersatz der tarifmäßigen Verpflegskosten zukommt, können nur solche Anstalten verstanden werden, welchen nach der hierländigen Gesetzgebung die Eigenschaft einer Einrichtung der hierländigen öffentlichen Verwaltung zukommt, nicht aber ähnliche Einrichtungen anderer Staaten.“

28. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. April 1901, Z. 14.462, betreffend die Vorlage der von den registrierten Hilfskassen alljährlich zu liefernden Nachweisungen.

29. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. April 1901, Z. 14.463, betreffend die Vorlage der Krankenkassen-Nachweisungen.

30. Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 24. April 1901, Z. 3262, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern, betreffend das Verfahren in Streitfällen über die Zugehörigkeit versicherungspflichtiger Personen zur Bezirkskrankenkasse bezw. zu einer Genossenschaftsrankenkasse.

31. Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 16. Juni 1901, Z. 34.923, womit erklärt wurde, daß die in Angelegenheit der Krankenversicherung der Arbeiter ausgestellten ärztlichen Zeugnisse nach § 75 des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, stempelfrei sind, wenn ihnen im Sinne des 5. Absatzes der Vor-erinnerungen zum Tarife des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, an der Stelle, wo sonst die Stempelmarke angebracht wird, eine Bemerkung über diesen Zweck des Zeugnisses und die Person, welcher es zu diesem Zwecke zu dienen bestimmt ist, beigelegt ist, oder wenn wenigstens aus dem Inhalte des Zeugnisses hervorgeht, daß es zu dem oberwähnten Zwecke ausgestellt ist.

32. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1901, Z. 8498, betreffend die Krankenversicherung von Mitgliedern aufgelöster Betriebskrankenkassen.

33. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1901, Z. 20.014, betreffend die Beamtsbehandlung der nach § 61 des Krankenversicherungsgesetzes von den Krankenkassen zu erstattenden Anzeigen über den Austritt von Mitgliedern.

34. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. August 1901, Z. 28.431, betreffend die Einbringung von Verpflegskosten für in öffentlichen Gebäranstalten untergebrachte krankenversicherungspflichtige Wöchnerinnen.

35. Zirkularerlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. Oktober 1901, Z. 99.826, betreffend die Abstellung der durch die k. k. Gewerbeinspektoren wahrgenommenen Unzulänglichkeiten wider die Arbeiterversicherungsgesetze.

### c) Kranken- und Unfallfürsorge für städtische Arbeiter (Bedienstete).

A. Krankenfürsorge. — Die städtische Krankenfürsorge umfaßt nicht nur die nach dem Krankenversicherungsgesetze versicherungspflichtigen Arbeiter, sondern auch nicht versicherungspflichtige Arbeiter (Bedienstete) und besteht dem Wesen nach darin, daß die städtischen Arbeiter ohne jegliche Beitragsleistung im Erkrankungsfall ihren vollen Lohn als Krankenunterstützung bis zur Maximaldauer von 20 Wochen fortbezogen. Sie erstreckte sich im Jahre 1901 im ganzen auf 9233 Personen. Hievon standen 2794 Arbeiter (Bedienstete) im Betriebe der städtischen Gaswerke in Verwendung. Im Jahre 1901 kamen 3256 Krankheitsfälle mit 62.409 Krankheitstagen vor. Auf die Gaswerksbediensteten entfielen hievon 1131 Krankheitsfälle mit 18.199 Krankheitstagen. Sterbefälle ereigneten sich 117, darunter 9 bei den Bediensteten der städtischen Gaswerke.

Durch die Krankenfürsorge für städtische Arbeiter (Bedienstete) erwachsen der Gemeinde Wien im Jahre 1901 Gesamtkosten von 157.122 K 73 h. Hievon entfallen 61.073 K 32 h auf Gaswerksarbeiter. Die Krankenunterstützungen belaufen sich auf 149.822 K 73 h, die Beerdigungskosten auf 7240 K.

Als Abänderung der auf die städtische Krankenfürsorge bezughabenden Bestimmungen muß der vom Gemeinderate in der Sitzung vom 17. September 1901 gefaßte folgende Beschluß angeführt werden:

a) Die bisher nur für die nicht versicherungspflichtigen städtischen Arbeiter (Bediensteten) geltende Bestimmung, daß im Falle die Erkrankung erwiesenermaßen vorsätzlich oder durch schuldhaftige Beteiligung an Raufhändeln oder infolge Trunkenheit verursacht ist, ein Anspruch auf die Krankenunterstützung nicht besteht, hat in Zukunft auch auf die versicherungspflichtigen städtischen Arbeiter (Bediensteten) Anwendung zu finden.

b) Die Krankenunterstützung wird innerhalb der gewährleisteten Maximalbezugszeit den nicht versicherungspflichtigen städtischen Arbeitern (Bediensteten) nur für die Dauer des Heilverfahrens zuerkannt. Mit Streichung vom Krankenstande ist vorzugehen, sobald ärztlicherseits das Heilverfahren als abgeschlossen bezeichnet oder aber dauerndes Siechtum konstatiert wird.

c) In Hinsicht auf die Krankenversicherung hat betreffs jener nicht versicherungspflichtigen städtischen Arbeiter, welche im Taglohne stehen, ein 3 Tage andauerndes ungerechtfertigtes Wegbleiben von der Arbeit die Folge, daß solche Arbeiter, um wieder des Krankengeldbezuges teilhaftig zu werden, im Falle der Wiederaufnahme der Arbeit eine neuerliche Karenzzeit von 30 Tagen durchzumachen haben.

d) Den Hinterbliebenen jener städtischen Arbeiter (Bediensteten), welche durch volle 20 Wochen im Krankenstande waren und wegen Ablaufes der Maximalbezugszeit außer Bezug gesetzt wurden, steht aus dem Titel der Krankenversicherung keinerlei Anspruch gegenüber der Gemeinde mehr zu.

e) Zur Austragung der in Angelegenheit der städtischen Krankenversicherung sich ergebenden zweifelhaften und Streitfälle ist der Magistrat berufen, welcher hiebei erforderlichen Falles auch die in Betracht kommenden Betriebs-(Amts-)Leiter zu hören hat.

B. Unfallfürsorge. — Im Berichtsjahre ereigneten sich bei den unfallversicherungspflichtigen städtischen Betrieben 352 Betriebsunfälle; hievon entfallen auf die städtischen Gaswerke 311. Zur Zuerkennung von Unfallrenten führten beim Betriebe der städtischen Gaswerke 4, bei den übrigen Betrieben 18 Unfälle.

Von dem Gesamterfordernisse des Jahres 1901 für die städtische Unfallfürsorge entfielen auf die städtischen Gaswerke 3276 K 11 h und auf die übrigen unfallversicherungspflichtigen Betriebe mit Einschluß des städtischen Lagerhauses 5899 K 45 h; der Gesamtaufwand stellt sich somit auf 9175 K 56 h gegen 6818 K 86 h im Vorjahre.

Nähere Angaben über die Kranken- und Unfallfürsorge für städtische Arbeiter (Bedienstete) sind in den Abschnitten XVII, C und D des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.